Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1954 | Wiesbaden, den 18. September 1954 | Nr. 38

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident:

Vorläufige Zulassung des Argentinischen Konsuls in Frankfurt am Main, Carlos E. Bierwerth 893
Personalveränderungen 893
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. August bis 8. September 1954 893
Personalveränderungen 894

Der Hessische Minister des Innern:

Sammlungen kirchlicher Personenstandsurkunden von Heimatvertriebenen bei den zentralen Kirchenbuchämtern 894
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Steinfurth im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt 894
Lautsprecheranlagen in Gemeinden 894
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hainhausen im Landkreis Offenbach/M., Regierungsbezirk Darmstadt 895
Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl. I. S. 1387) (Bundesentschädigungsgesetz) 895
Tragung der Kosten gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 895
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen 903
Kosten der Auswanderung; Übernahme von Kosten bei Anwerbung von Arbeitskräften für Australien und Kanada 903

Der Hessische Minister der Finanzen:

Neuregelung der Kinderzuschläge und des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte 904
Umwandlung des Staatsbauamts Eschwege in eine Nebenstelle des Staatsbauamts Bad Hersfeld 904
Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst . . . 904

Der Hessische Minister der Justiz:

Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Gießen 904

Seite

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen . . . 905
Erlaß über die Bestimmung der Behörde für die Verfolgung der in § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren bezeichneten Ordnungswidrigkeiten vom 28. August 1954 . . . 905
Verkauf von Flaschenbier über die Straße durch Gaststätten . . 905
Eintragung von Tarifverträgen in das Hessische Tarifregister . . 905

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:

Flurbereinigung Ermenrod (Krs. Alsfeld) 908
Flurbereinigung Elpenrod (Krs. Alsfeld) 909
Flurbereinigung Kestrich (Krs. Alsfeld) 909
Flurbereinigung Ruppertenrod (Krs. Alsfeld) 910
Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung . . 910
Zuständigkeit der staatlich anerkannten Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz 911
Personalveränderungen 911

Hessisches Oberbergamt:

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 911

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. August 1954 . 911

Regierungspräsidenten:

Wiesbaden:

Bestellung und Vereidigung als Versteigerer 912
Bekanntmachung 912
Buchbesprechungen 912
Öffentlicher Anzeiger 914
Stellenausschreibungen 914
Veröffentlichungen 914

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint ab 1. Oktober 1954 im „Verlag Kultur und Wissen G. m. b. H.", Frankfurt/M., Münchener Straße 54.

Druck- und Postauslieferungsort ist nach wie vor Wiesbaden.

Bekanntmachungen, die im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden sollen, sind ab 23. September 1954 (für die Nr. 40/54 vom 2. Oktober 1954) wie folgt zu adressieren:

Staatsanzeiger für das Land Hessen,
Anzeigenverwaltung Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11.

Der Hessische Ministerpräsident

910

Vorläufige Zulassung des Argentinischen Konsuls in Frankfurt a. M., Carlos E. Bierwerth.

Die Bundesregierung hat dem Argentinischen Konsul in Frankfurt a. M., Herrn Carlos E. Bierwerth, die vorläufige Zulassung erteilt.

Wiesbaden, den 2. 9. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 10—03

911

Personalveränderungen.

In den Ruhestand versetzt

Ministerialrat Dr. Walter Kühn (Staatskanzlei) 1. September 1954.

Wiesbaden, den 31. 8. 1954

Der Hessische Ministerpräsident. — Tgb. Nr. III (1) Az. 8

912

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. August bis 8. September 1954

„Hessische Monatszahlen"

Preis DM

Ausgabe August 1954 . . . . . 1.—

„Staat und Wirtschaft in Hessen"

9. Jahrgang. 4. Heft. 1. August 1954 . . . . . 1.50

Inhaltsangabe

1. Eheschließungen 1953 in Hessen
2. Die Ernteerwartungen für 1954
3. Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände nach der Zählung vom Juni 1954
4. Die Zugkräfte in der hessischen Landwirtschaft
5. Der Güter- und Schiffsverkehr in den hessischen Häfen im Jahre 1953
6. In Hessen ansässige Aktiengesellschaften

Preis DM

7. Der Wohnbauüberhang in den kreisfreien Städten und den Landkreisen Ende 1953
8. Einweisungen in bewirtschafteten Wohnraum 1953
9. Weitere Zunahme der Verschuldung der kreisfreien Städte
10. Die Einkommensverhältnisse ausgewählter freier Berufe
11. Staatliche und kommunale Forstbetriebe und ihre Beschäftigten im Forstwirtschaftsjahr 1952/53
12. Wirtschaftszahlen Hessens

„Mitteilungen"

Die Ausländer in Hessen am 30. Juni 1954
(Best.-Nr. A I b 51/54/2) 0.25
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleinen Gemeinden in Hessen im Juli 1954
(Best.-Nr. AII b/3/54/7) 0.25
Erzeuger- und Großhandelspreise in den Monaten Juni/Juli 1954
(Best.-Nr. A II b/3/54/6—7) 0.75
Die Arbeitsverdienste der hessischen Industriearbeiter im Mai 1954
(Best.-Nr. AII c/3/54/2) 0.75
Die Baugenehmigungen im Monat Juli 1954 — nach Regierungsbezirken —
(Best.-Nr. AII e/1/54/7) 0.25
Die Entwicklung des Gesamtumsatzes der hessischen Wirtschaft 1950—1953 und im 1. Kalendervierteljahr 1954 (Vierteljährliche Umsatzsteuerstatistik) — kreisweise —
(Best.-Nr. B I d/31/54/2) . . . . . 1.—
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Juli 1954
(Best.-Nr. B I d/51/54/7) 0.25
Anbau, Wachstumstand und Ernte der Feldfrüchte im Juli 1954 — nach Regierungsbezirken —
(Best.-Nr. B II c/1/54/6) 0.75
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im Juli 1954 — kreisweise —
(Best.-Nr. B II e/54/8 . . . . . 0.75
An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben im Juli 1954 — kreisweise —
(Best.-Nr. B III b/1/54/7) 0.50
Industrieberichterstattung in Hessen im Juni 1954
(Best.-Nr. B III d/1/54/6) 0.75
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Juli 1954
(Best.-Nr. B III h/1/54/7) 0.75

Wiesbaden, den 8. 9. 1954

Hessisches Statistisches Landesamt

913

Personalveränderungen bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt a. M.

Ernannt wurden zu Verwaltungsgerichtsräten:
Dr. Muno, Krebs, Boettger.

Frankfurt a. M., den 6. 9. 1954

Der Präsident des Verwaltungsgerichts — 8 a—b —

Der Hessische Minister des Innern

914

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Sammlungen kirchlicher Personenstandsurkunden von Heimatvertriebenen bei den zentralen Kirchenbuchämtern.

Im Kirchenbuchamt für den Osten beim Archivamt der Ev. Kirche in Deutschland in Hannover, Militärstraße 9, sowie im Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München, Preysingstraße 21, sind die aus den deutschen Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie geretteten Kirchenbücher zusammengefaßt worden. Die gleichen Stellen haben es sich zur Aufgabe gemacht, zur Ergänzung der noch vorhandenen und als Ersatz für die fehlenden Kirchenbücher alle erreichbaren kirchlichen Personenstandsurkunden aus diesen Gebieten zu sammeln. Diese Sammlungen bilden eine wertvolle Ergänzung der beim Standesamt I in Berlin (West) bestehenden Sammlung von Personenstandsurkunden deutscher Standesbeamten, die nicht tätig oder nicht erreichbar sind (vergl. § 95a DA). Sie können bei Bedarf auch für standesamtliche Zwecke nutzbar gemacht werden.

Die Kirchenbuchämter haben nun darum gebeten, daß die Standesbeamten von Urkunden aus nicht mehr greifbaren Kirchenbüchern (hauptsächlich Tauf-, Trau- und Sterbescheinen), die ihnen insbesondere von Heimatvertriebenen vorgelegt werden, nach Möglichkeit beglaubigte Abschriften anfertigen und dem zuständigen Kirchenbuchamt übersenden. Im Interesse der Vervollständigung der Urkundensammlungen bitte ich, entsprechend zu verfahren. In vielen Fällen werden von den Standesbeamten ohnedies Abschriften solcher Urkunden angefertigt, so daß eine Durchschrift im gleichen Arbeitsgang hergestellt werden kann.

Es erscheint zweckmäßig, auf den gefertigten Abschriften den Namen und die Anschrift des Besitzers der Urkunde anzugeben und auf der Urschrift zu vermerken, daß sich eine Abschrift dieser Urkunde beim Kath. (Ev.) Kirchenbuchamt in München (Hannover) befindet.

Wiesbaden, den 3. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 h 04/29 — R 650/54

915

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Steinfurth im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Steinfurth im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf der weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuchs das Wappen der Gemeinde Steinfurth."

Wiesbaden, den 31. 8. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 Tgb.Nr. 3904/54 —.

916

An die
Herren Regierungspräsidenten in
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Lautsprecheranlagen in Gemeinden

Mir sind Klagen darüber zugegangen, daß die Lautsprecheranlagen in einigen Gemeinden mehrmals am Tage — auch an Sonntagen — zu Werbedurchsagen und Musikveranstaltungen benutzt werden. Wenn auch die Einrichtung von Lautsprecheranlagen in den Gemeinden grundsätzlich zu begrüßen ist, weil durch sie das Gefühl der örtlichen Verbundenheit der Einwohner gestärkt und eine engere Verbindung zwischen Gemeindeverwaltung und Einwohnern hergestellt werden kann, so dürfen doch die durch übermäßigen Lärm entstehenden Gefahren nicht übersehen werden.

Um diesen Gefahren wirksam zu begegnen, empfehle ich:

1. Ortslautsprechanlagen sollten grundsätzlich auf die Durchsage gemeindlicher oder sonstiger öffentlicher Bekanntmachungen beschränkt werden, die möglichst nur zu bestimmten feststehenden Tageszeiten stattfinden sollten;
2. Händler- und Reklamedurchsagen sollten nur zu bestimmten Tageszeiten — ähnlich der Hessenrundschau — möglichst nur einmal an Werktagen stattfinden;
3. Musikdarbietungen sollten auf das notwendigste Maß beschränkt werden und in größerem Umfange nur zu öffentlichen Festen und Feiertagen eingelegt werden.

Ich gebe Ihnen hiervon Kenntnis mit der Bitte, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Landkreise zu unterrichten. Die Straßenverkehrsbehörden bitte ich in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Vorschriften des § 5 der Straßenverkehrsordnung i. d. F. vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1201) hinzuweisen, wonach der sich auf öffentliche Straßen auswirkende Betrieb von Lautsprechern nur in dringenden Fällen zugelassen werden darf.

Wiesbaden, den 7. 9. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — IV a — 7 g —

917

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hainhausen im Landkreis Offenbach/M., Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Hainhausen im Landkreis Offenbach/M., Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In silbernem Schild eine rote Turmburg, belegt mit dem Eppstein'schen Schildchen (drei rote Sparren in Silber)."

Wiesbaden, den 31. 8. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 Tgb.Nr. 3789/54 —.

918

Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) (Bundesentschädigungsgesetz).

Nach dem o. a. Gesetz wird Entschädigung nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf Entschädigung ist von Berechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland haben, bis zum 1. Oktober 1954, von den übrigen Berechtigten bis zum 1. Oktober 1955 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde anzumelden. In Hessen sind die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden Entschädigungsbehörden. Die Zuständigkeit im Einzelfall ergibt sich aus § 89 Bundesentschädigungsgesetz.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte den Anspruch auf Entschädigung bereits auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat. Eines Antrages bedarf es jedoch in den Fällen, in denen ein Anspruch nach bisher geltendem Recht durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden ist. Stand den Berechtigten nach bisherigem Recht eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes zu und ist diese Entschädigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden, so kann der Berechtigte eine ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehende höhere Entschädigung wegen desselben Schadens nur beanspruchen, wenn der Mehrbetrag fünf von Hundert der für diesen Schaden zuerkannten Entschädigung übersteigt.

Wiederkehrende Leistungen, die auf Zeitabschnitte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen, werden ohne Rücksicht auf eine Mindesterhöhung neu festgesetzt. Auch in diesen Fällen bedarf es eines Antrages.

Zur Vermeidung schädlicher Folgen empfiehlt sich in Zweifelsfällen eine nochmalige Anmeldung des Anspruchs. Bei schuldhafter Versäumung der Anmeldefrist kann keine Wiedereinsetzung gewährt werden, und der Anspruchsteller geht seiner Ansprüche verlustig.

Wiesbaden, den 8. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VIa (1) 3w02

919

Tragung der Kosten gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Gemäß § 24 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) hat der Landtag das Hessische Gesetz über die Kostenträger gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 2. Juni 1954 (GVBl. S. 102) verabschiedet. Dieses Gesetz, nachstehend „Kostenträgergesetz" genannt, ist am 1. Juli 1954 in Kraft getreten. Im Benehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen gebe ich hiermit folgende Ausführungsrichtlinien bekannt:

I.

Kosten der Schaffung von Einrichtungen für Gefährdete gemäß § 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes.

§ 1 Abs. 1 des Kostenträgergesetzes bestimmt, daß die Kosten der erforderlichenfalls aus öffentlichen Mitteln zu schaffenden Einrichtungen für gefährdete Personen vom Landeswohlfahrtsverband Hessen zu tragen sind. Es wird also davon ausgegangen, daß es grundsätzlich Aufgabe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist, diese Einrichtungen erforderlichenfalls zu schaffen. Die Schaffung solcher Einrichtungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder freie Wohlfahrtsverbände aus eigenen Mitteln wird dadurch jedoch nicht berührt. Auch eine Beteiligung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen an den Kosten für die Schaffung erforderlicher neuer Einrichtungen für gefährdete Personen durch die vorgenannten Gebietskörperschaften und Verbände wird nicht ausgeschlossen, wenn der Landeswohlfahrtsverband Hessen dem aus Zweckmäßigkeitsgründen zustimmt.

II.

Regelung bei Kostenübernahme durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 9 des Bundesgesetzes.

a) **Zuständigkeit und Antragstellung.**

Die Entscheidung, ob Kosten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind, obliegt den Gesundheitsämtern. Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bereich der in Anspruch genommene Arzt seinen Beruf ausübt.

Antragsberechtigt sind Personen, die vermutlich oder tatsächlich an einer Geschlechtskrankheit leiden. Der Antrag kann mit ihrer Zustimmung auch vom behandelnden Arzt eingereicht werden. In besonderen Fällen, z. B. bei Zwangsbehandlung, kann das Gesundheitsamt die Entscheidung auch ohne Antragstellung von Amts wegen treffen.

Im Falle der Einreichung des Antrags durch den Arzt soll dieser, soweit es ohne Beeinträchtigung seiner ärztlichen Tätigkeit möglich ist, dem Gesundheitsamt mitzuteilende Feststellungen treffen über:

1. die Identität des Untersuchten oder Behandelten,
2. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kranken, soweit diese für die Entscheidung des Gesundheitsamts von Bedeutung sind,
3. das Bestehen von Ansprüchen des Untersuchten oder Behandelten gegenüber einem Träger der Krankenversicherung oder Rentenversicherung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesgesetzes).

Der Arzt soll den Antrag unverzüglich einreichen. Antragsvordrucke (vgl. Anl. 1) sind bei den Gesundheitsämtern anzufordern.

b) **Unvermögen des Patienten, die Kosten selbst zu tragen.**

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes sind die Kosten der notwendigen Krankenpflege aus öffentlichen Mitteln zu tragen, wenn die Übernahme der Untersuchungs- oder Behandlungskosten aus eigenen Mitteln des Behandelten sichtlich zu Schwierigkeiten führt und wenn aus diesem Grunde die Gefahr einer ungenügenden oder gänzlich mangelnden ärztlichen Betreuung besteht. Dies ist anzunehmen, wenn Personen trotz wirtschaftlicher Lebensführung die Kosten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Einschränkung des angemessenen Lebensunterhalts nicht aufbringen können. Die Inanspruchnahme anderer Zahlungspflichtiger auf Grund von Unterhalts- oder Schadenersatzansprüchen oder auf Grund von Ansprüchen aus privaten Krankenversicherungsverträgen kann nicht verlangt werden, wenn dem Behandelten nicht zuzumuten ist, diese von der Geschlechtskrankheit zu unterrichten oder wenn durch ein Verweisen auf diese Ansprüche die sofortige Durchführung der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen gefährdet würde. Bei der Prüfung dieser Frage soll nicht engherzig verfahren werden.

Zur Aufklärung des Sachverhalts kann das Gesundheitsamt in Zweifelsfällen den antragstellenden Arzt hören oder ausnahmsweise vertrauliche Ermittlungen anstellen, insbesondere bei einem ggf. früher tätig gewordenen anderen Gesundheitsamt.

c) **Erteilung von Behandlungsscheinen, Bescheiden usw.**

Sind die Kosten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln zu tragen, so erteilt das Gesundheitsamt dem Antragsteller oder, wenn ein Antrag nicht gestellt wurde, dem behandelnden Arzt einen Behandlungsschein und benachrichtigt hiervon den Landeswohlfahrtsverband Hessen durch Übersendung einer Abschrift. Ein Muster für den Behandlungsschein ist als An-

lage 2 beigefügt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen; sie ist unverzüglich dem Antragsteller zuzustellen und dem behandelnden Arzt mitzuteilen. Dabei ist der Antragsteller gemäß meinem Erlaß vom 29. Juli 1947 — VI — 3 n/II — IV (St.-A. 1947 S. 341) über sein Einspruchsrecht zu belehren. Zustellungen und Mitteilungen an den Antragsteller sollen zu Händen des im Antragsvordruck (vgl. Anl. 1) bevollmächtigten behandelnden Arztes erfolgen, sofern der Antragsteller nicht einen anderen Willen äußert.

Steht nach der Auffassung des Gesundheitsamtes der endgültige Kostenträger noch nicht fest (§ 22 Abs. 9 des Bundesgesetzes), so hat das Gesundheitsamt den Landeswohlfahrtsverband Hessen als vorläufigen Kostenträger und den behandelnden Arzt hiervon unverzüglich zu unterrichten.

d) **Ärztliche Maßnahmen vor der Entscheidung des Gesundheitsamtes**

Der Arzt kann erforderlichenfalls die Untersuchung durchführen oder die Behandlung einleiten, ohne die Entscheidung des Gesundheitsamtes abzuwarten.

Wird der Antrag abgelehnt, so werden die Kosten der Untersuchung oder Behandlung bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs des ablehnenden Bescheids bei dem Arzt vom Landeswohlfahrtsverband Hessen gemäß § 22 Abs. 9 des Bundesgesetzes einstweilen getragen; dies gilt nicht, wenn der Arzt wußte oder wissen mußte, daß die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn der Tätigkeitsbericht (vgl. Teil II Buchst. e) nicht innerhalb eines Monats nach Behandlungsbeginn an das Gesundheitsamt erstattet wurde. Die einstweilen auf öffentliche Mittel übernommenen Kosten sind von dem endgültigen Kostenträger in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (vgl. Art. V Buchst. a) rückzuerstatten.

e) **Tätigkeits- und Schlußbericht des Arztes**

Über die vor der Entscheidung des Gesundheitsamts durchgeführte Untersuchung oder eingeleitete Behandlung (vgl. oben Buchst. d) hat der Arzt dem Gesundheitsamt unverzüglich nach dem in Anl. 3 beigefügten Muster zu berichten (Tätigkeitsbericht).

Der Arzt hat das Gesundheitsamt vom Abschluß der Behandlung zu unterrichten (Schlußbericht nach Anlage 4). Im Hinblick auf die kurze Behandlungsdauer gilt dies nicht, wenn der Kranke wegen Tripper (Gonorrhoe) behandelt und über die beabsichtigte Therapie bereits ein Tätigkeitsbericht nach Anlage 3 erstattet worden ist.

III.

Sonstige Fälle der Kostenübernahme durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen

a) **Krankenhausunterbringung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Behandlung und zur Ansteckungsverhütung**

Ordnet das Gesundheitsamt die Krankenhausunterbringung an, weil sich der Kranke der ordnungsgemäßen Durchführung einer ambulanten Behandlung entzogen hat oder weil dies zur Ansteckungsverhütung erforderlich ist, so trägt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten.

b) **Maßnahmen auf Anordnung des Gesundheitsamtes**

Ergibt der Befund einer vom Gesundsheitsamt angeordneten Untersuchung oder Beobachtung, daß eine Behandlung erforderlich ist, so werden die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten der Untersuchung, Beobachtung und Behandlung vom Landeswohlfahrtsverband Hessen getragen. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten des auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vorgelegten Zeugnisses. § 2 des Kostenträgergesetzes, wonach der Träger des Gesundheitsamtes die Kosten einer vom Gesundheitsamt angeordneten Untersuchung oder Beobachtung zu tragen hat, wenn der Befund ergibt, daß keine Behandlung erforderlich ist (§ 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes), findet auf notwendige Nachuntersuchungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes keine Anwendung. Kostenträger hierfür ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

c) **Heimunterbringung zwischen den Kuren und während der Behandlung**

Die Feststellung, ob eine an Syphilis leidende Person zur Sicherung der Fortführung der Behandlung in der Zeit zwischen den Kuren und während der Fortsetzung der Behandlung der Aufnahme in einem Heim bedarf (§ 22 Abs. 6 des Bundesgesetzes), ist vom Gesundheitsamt nach Anhörung des Bezirksfürsorgeverbandes, bei Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes, zu treffen. Die durch die Heimaufnahme erwachsenden notwendigen Kosten werden gemäß § 1 Abs. 1 des Kostenträgergesetzes vom Landeswohlfahrtsverband Hessen getragen, soweit der Kranke sie offentsichtlich nicht selbst tragen kann.

IV.

Kostenübernahme durch den Träger des Gesundheitsamtes nach § 2 des Kostenträgergesetzes;

hier Anordnungen des Gesundheitsamtes im Sinne des § 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes

Eine vom Gesundheitsamt im Sinne des § 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes angeordnete Untersuchung oder Beobachtung liegt vor:

a) wenn dem Gesundheitsamt auf Verlangen ein Zeugnis eines Arztes über den Gesundheitszustand beigebracht wird (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes),

b) wenn das Gesundheitsamt die Untersuchung bei bestimmten Ärzten oder bei unklarem Untersuchungsbefund oder Gefahr der Verschleierung die Beobachtung in einem Krankenhaus angeordnet hat (§ 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes),

c) wenn eine dem Gesundheitsamt vorgeführte Person aufgefordert wurde, sich in einem Krankenhaus aufnehmen zu lassen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes),

d) wenn eine zwangsweise Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes).

V.

Abgeltung der ärztlichen Leistungen

a) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, 6 und 9 des Bundesgesetzes werden die ärztlichen Leistungen mit den Mindestsätzen der Amtlichen Gebührenordnung — Preugo — abgegolten, sofern sie nicht bei stationärer Behandlung durch die Anstaltspflegesätze abgegolten sind. Für den Tätigkeits- und den Schlußbericht des Arztes gemäß Teil II Buchst. e) wird eine Vergütung von je 1.50 DM gewährt.

b) Die Gebühr für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle gemäß § 26 des Bundesgesetzes beträgt für jeden Patienten — unabhängig vom Umfang und Erfolg der Nachforschung — je 1.50 DM für mündliche und schriftliche Ermittlungshandlungen. Barauslagen neben oder an Stelle der Gebühr — mit Ausnahme der Portokosten — werden nicht erstattet.

Die Durchführung von Ermittlungshandlungen ist von dem Arzt auf der vorgeschriebenen statistischen Meldung an das Gesundheitsamt zu vermerken.

VI.

Transportkosten.

Zu den gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kostenträgergesetzes vom Landeswohlfahrtsverband oder dem Träger des Gesundheitsamtes zu tragenden Transport- oder Fahrtkosten gehören nicht die Reisekosten für Polizeibeamte bei Zwangsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes; derartige Kosten sind vielmehr nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen vom Träger der zuständigen Polizeibehörde zu tragen.

Wiesbaden, den 23. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VIIIc 50 f 18 — 983a/54

Anlage 1

Vertraulich

An das Gesundheitsamt

des Stadt- / Landkreises .....

in .....

Antrag des Patienten
auf Genehmigung kostenloser Untersuchung oder Behandlung wegen Geschlechtskrankheit.

1. Name .....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)

2. z. Z. ausgeübter Beruf .....

3. geboren am ..... in .....

Wohnort ..... Straße / Platz Nr. .....

Kreis .....

4. ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend *)

5. Mitglied der .....-Krankenkasse in .....

6. Sind Sie: a) Flüchtling? Ja — Nein *)
b) Evakuierte(r)? Ja — Nein *)
c) Seit 8. Mai 1945 aus der Ostzone zugewandert? Ja — Nein *)
d) Kriegsbeschädigte(r) oder Kriegshinterbliebene(r) Ja — Nein *)
e) Familienangehörige(r) von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen oder Vermißten? Ja — Nein *)

7. Personalausweis Nr. .....

8. Welche Beschwerden oder Krankheitsmerkmale haben Sie festgestellt?

.....

9. Wie hoch ist Ihr eigenes monatliches Nettoeinkommen?
(z. B. aus Gehalt, Lohn, selbständiger Arbeit als Kaufmann, Landwirt, Steuerberater usw., Renten der Sozialversicherung usw., Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Pensionen, Fürsorgeunterstützung, Arbeitslosen-fürsorge-Unterstützung, Untervermietung, Unterhaltsleistungen Angehöriger, Einkommen aus Vermögen)

Art des Einkommens: ..... mtl. ..... DM

..... mtl. ..... DM

mtl. Nettoeinkommen insgesamt: ..... DM

10. Höhe des Monatseinkommens a) Ihres Ehegatten ..... DM

b) Ihrer Eltern ..... DM

11. Wie hoch ist Ihr Vermögen? ..... DM

12. Warum können Sie die Kosten der Untersuchung oder Behandlung nicht tragen? .....

.....

.....

13. Name und Anschrift des behandelnden Arztes: .....

.....

Ich ermächtige den behandelnden Arzt, die auf diesen Antrag ergehenden Zustellungen und Mitteilungen des Gesundheitsamtes entgegenzunehmen.

....., den .....

.....
(Unterschrift des Patienten)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Vom behandelnden Arzt auszufüllen

Art der Krankheit *)

Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Neurolues, Tabes, Paralyse, Lues latens, Lues congenita,

Gonorrhoe — akut — chronisch, Ulcus molle, Lymphogranulomatosis inguinalis Nicolas-Favre.

Befund bei Syphilis:

Spirochäten positiv — negativ

Serolog. Untersuch. auf Syphilis positiv — negativ

bei Gonorrhoe:

Uretha — Abstrich Go: positiv — negativ

Cervix — Abstrich Go: positiv — negativ

Rektum — Abstrich Go: positiv — negativ

Barth.-Drüsen-Abstrich Go: positiv — negativ

Kurze Angabe der erforderlichen Therapie:

.....

.....

Bemerkungen: .....

.....

....., den .....

.....

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen

Anlage 2

Nur gültig für kostenlose Behandlung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (für Rechnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Zweigverwaltung ....., als Kostenträger gemäß § 1 Abs. 1 *) — als einstweiliger Kostenträger gemäß § 1 Abs. 2 *) — des Hessischen Kostenträgergesetzes vom 2. Juni 1954 [GVBl. S. 102]).

Gültig für in Deutschland bestallte oder zugelassene Ärzte.

.....
(Gesundheitsamt)

Aktenzeichen: .....

Bei der Verordnung der Arzneien und Heilmittel sind die Bestimmungen über wirtschaftliche Arzneiverordnung vom 24. August 1935 (RABl. S. IV 331) sinngemäß anzuwenden.

Behandlungsschein
(dem Arzt auszuhändigen)

1. für ..... geborene .....

geb. am ..... in .....

2. Wohnung ..... Straße / Platz Nr. ..... bei .....

3. Bei Ehefrauen und Kindern unter 16 Jahren des Familienhauptes

Name ..... z. Z. wohnhaft .....

.....

4. Patient gehört keiner Krankenkasse an *), bezieht keine Arbeitslosenunterstützung *) und ist auch außerstande, die Behandlungskosten selbst zu tragen.

5. Ist Patient: a) Flüchtling? Ja — Nein *)
   b) Evakuierte(r)? Ja — Nein *)
   c) Seit 8. Mai 1945 aus der Ostzone zugewandert? Ja — Nein *)
   d) Kriegsbeschädigte(r) oder Kriegshinterbliebene(r)? Ja — Nein *)
   e) Familienangehörige(r) von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen oder Vermißten? Ja — Nein *)

6. Behandelnder Arzt: .....
(Name, Anschrift)

7. Bemerkungen: .....

.....

(Siegel) ....., den ..... 19.....

.....

*) Zutreffendes unterstreichen

	Beratungen und Besuche											Sonderleistungen (Nr. d. Preugo u. Tag)	Nicht vom Arzt auszufüllen
	Tag												
1. Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			Punkte für Beratungen
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			Punkte für Tagesbesuche
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		Punkte für Sonderleistungen
2. Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
3. Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
4. Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		

Gesamtzahl der Punkte: .....

Tätigkeitsbericht am ..... DM .....

Schlußbericht am ..... DM .....

DM .....

.....

(Name und Nr.-Stempel des Arztes)

Krankheitsbezeichnung:

/ = Beratung
\+ = Extra-Beratung
—/— = Nachtberatung
T = Telefonische Beratung
X = Besuch
ϕ = Sofort-Besuch
./. = Nacht-Besuch

} Bestell- und Ausführungszeit angeben.

Anlage 3

Vertraulich

An das Gesundheitsamt

des Stadt- / Landkreises .....

in .....

Tätigkeitsbericht des Arztes

Der Bericht ist abzugeben, wenn vor der Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Kostentragung aus öffentlichen Mitteln die Untersuchung durchgeführt oder die Behandlung eingeleitet wird.

1. Name des Patienten: .....

2. Beruf: .....

3. geboren am ....., in .....

Wohnort ....., ... Straße / Platz Nr. .....

Kreis .....

Die Ausfüllung dieses Teils des Vordrucks entfällt, wenn der Arzt mit Zustimmung des Patienten einen Antrag auf Genehmigung kostenloser Untersuchung oder Behandlung wegen Geschlechtskrankheit dem Gesundheitsamt vorgelegt hat oder gleichzeitig vorlegt.

4. ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend *)

5. Mitglied der .....-Krankenkasse in .....

6. Ist der Patient: a) Flüchtling? Ja — Nein *)
   b) Evakuierte(r)? Ja — Nein *)
   c) Seit 8. Mai 1945 aus der Ostzone zugewandert? Ja — Nein *)
   d) Kriegsbeschädigte(r) oder Kriegshinterbliebene(r)? Ja — Nein *)
   e) Familienangehörige(r) von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen oder Vermißten? Ja — Nein *)

7. Personalausweis (oder ..... Ausweis) Nr. .....

8. Art der Krankheit *)
   Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Neurolues, Tabes, Paralyse, Lues latens, Lues congenita, Gonorrhoe — akut — chronisch, Ulcus molle, Lymphogranulomatosis inguinalis Nicolas-Favre

   Befund bei Syphilis:

Spirochäten	positiv — negativ
Serolog. Untersuchung:	positiv — negativ.

   bei Gonorrhoe:

Uretha — Abstrich Go:	positiv — negativ
Cervis — Abstrich Go:	positiv — negativ
Rektum — Abstrich Go:	positiv — negativ
Barth.-Drüsen — Abstrich Go:	positiv — negativ

9. Beginn der Behandlung am: .....

10. Bereits getroffene Maßnahmen: .....

11. Ohne Aufschub zu treffende weitere Maßnahmen: .....

.....

12. Der Antrag auf Genehmigung kostenloser Untersuchung oder Behandlung wegen Geschlechtskrankheit wurde gestellt

am ..... von .....

....., den .....

.....

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anlage 4

Vertraulich

Schlußbericht

über erfolgte Behandlung eines Falles von Geschlechtskrankheit

1. Name: .....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)

2. Beruf: .....

3. geboren am ....., in .....

Wohnort ....., ... Straße / Platz Nr. .....

Kreis .....

4. Art der Krankheit *)
Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Neurolues, Tabes, Paralyse, Lues latens, Lues congenita, Gonorrhoe — akut — chronisch, Ulcus molle, Lymphogranulomatosis inguinalis Nicolas-Favre.

Mikroskopischer Befund auf Go von

Uretha — Abstrich Go:	positiv — negativ
Cervix — Abstrich Go:	positiv — negativ
Rektum — Abstrich Go:	positiv — negativ
Barth.-Drüsen — Abstrich Go:	positiv — negativ

Provokation: ja — nein — wann? .....

Ergebnis: .....

5. Form der Behandlung: ambulant, klinisch, im Krankenhaus — Klinik

in ..... vom ..... bis .....

Arzneimittel bei Syphilis (z. B. Neosalvarsan, Bismogenol, Penicillin oder anderes, — Stärke der Behandlung angeben):

.....

Gesamtmenge wieviel? ..... g

..... ccm

Bei Gonorrhoe Art der Behandlung: .....

.....

6. Erfolg bei der Behandlung der Syphilis: .....

Serolog. Untersuchung: positiv — negativ

7. Wird Nachuntersuchung oder Beobachtung durch das Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Geschlechtskranke) gewünscht?

Ja — Nein *)

Falls ja, nach ..... Monaten.

8. Bemerkungen .....

.....

.....

.....

....., den .....

.....

(Unterschrift und Stempel des behandelnden Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen, nicht vorgenommene Untersuchungen ausstreichen.

920 **Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 4 486 512 Monat: August 1954 (1. 8. bis 28. 8.) (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen).

Berichtsgebiet	N=Neuerkrankungen T=Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc. Lunge	Tbc. anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstyphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Psittakose	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weil'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	Bißverletzung d. tollwütige od. tollwutverdächtige Tiere
Reg.-Bezirk Darmstadt	N	—	—	34	129	70	33	211	7	26	116	14	7	5	2	3	1	61	1	—	—	1	74	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	5	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk Kassel	N	—	—	16	126	57	27	156	—	12	41	7	3	5	—	8	1	3	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	1	1	6
	T	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N	—	—	27	186	53	37	199	2	21	301	46	13	7	—	4	1	24	1	—	—	1	40	1	—	1	—	—	—	—	4
	T	—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land Hessen	N	—	—	77	441	180	97	566	9	59	458	67	23	17	2	15	3	88	2	—	—	2	130	1	—	1	—	—	1	1	10
	T	—	—	—	—	29	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiesbaden, den 3. 9. 1954 **Der Hessische Minister des Innern** Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

921

Kosten der Auswanderung; Übernahme von Kosten bei Anwerbung von Arbeitskräften für Australien und Kanada.

Bezug: Runderlaß Nr. 196/54 des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. Juni 1954 — G.Z. I c 4 — 5510 — Ia4 — 5741 — 1326/54 —.

Die nachstehend aufgeführten Abschnitte I und II des o. a. Runderlasses gebe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis:

„I. Umfang der Leistungen.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die nach Berichten einzelner Landesarbeitsämter hinsichtlich der Übernahme von Kosten bei der Anwerbung von Arbeitskräften für Australien und Kanada entstanden sind, erkläre ich mich unter Aufhebung entgegenstehender Weisungen in den Bezugs-Runderlassen damit einverstanden, daß nachstehende Leistungen aus Mitteln der Bundesanstalt übernommen werden können:

1. Reisekosten zur beruflichen Vorauslese für den Bewerber.
2. Fahrkosten zur Vorstellung bzw. ärztlichen Untersuchung in den Ausleselagern sowie etwa entstehende Lageraufenthaltskosten für einen Tag (ggf. eine Übernachtung) für den Bewerber und die Familienangehörigen.
3. Ärztliche Nebenkosten für den Bewerber und die Familienangehörigen, insbesondere Röntgenaufnahmen, serologische Untersuchungen nach Wassermann und Kahn, Urinuntersuchungen (nicht etwaige Impfungen und ähnliche Kosten für gesundheitliche Schutzmaßnahmen).
4. Etwaige Lageraufenthaltskosten bis zu zwei Tagen anläßlich der Transportzusammenstellung in den Lagern Hanau und München für den Bewerber und die Familienangehörigen.
5. Etwaige Aufenthaltskosten bis zu drei Tagen im Auswanderungslager Bremen-Lesum.
6. Reise- und Gepäckbeförderungskosten zum Verschiffungslager in Bremen-Lesum und zum deutschen Verschiffungshafen für den Bewerber und die Familienangehörigen.
7. Paßgebühren.

Die o. a. Leistungen können jedoch nur dann übernommen werden, wenn an der Arbeitsaufnahme im Ausland ein arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht und darüber hinaus die übrigen Voraussetzungen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme vorliegen. In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, daß in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesminister des Innern für Personen, die zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören, die Auswanderungskosten aus Mitteln der Bundesanstalt nicht getragen werden können.

II. Verfahren.

Die Abgabearbeitsämter übernehmen lediglich die Kosten bis zum Ausleselager bzw. Verschiffungshafen. Die Lageraufenthalts- und sonstigen Kosten, die während der Dauer des Lageraufenthaltes anfallen (ggf. ärztliche Untersuchungskosten usw.) sowie die Weiterleitungskosten zum Verschiffungslager Bremen-Lesum (bei der Transportzusammenstellung in den Lagern Hanau und München) werden von dem für das Lager zuständigen Arbeitsamt übernommen. Die Lagerleitung rechnet diese Kosten unmittelbar mit dem betreffenden Arbeitsamt ab.

Zur Aufstellung der Kostenrechnung durch die jeweiligen Lager ist den Bewerbern eine Bescheinigung in einfacher Ausfertigung durch die Abgabearbeitsämter auszuhändigen, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme vorliegen. Erfolgt die Anreise zum Verschiffungslager in Bremen-Lesum in Sammeltransporten über das Lager München oder Hanau, so ist den Bewerbern für diese Lager eine Zweitausfertigung der Bescheinigung mitzugeben. Die Lagerleitung fügt diese Bescheinigung ihrer Rechnung bei. Sofern eine Bescheinigung des Abgabearbeitsamtes nicht vorliegt, können Kosten aus Mitteln der Bundesanstalt nicht übernommen werden. Wird festgestellt, daß für einzelne Bewerber unverhältnismäßig hohe Beträge angefallen sind, ist eine Nachprüfung durch das für das Lager zuständige Arbeitsamt zu veranlassen.

Ich bitte, die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter, in deren Bezirken sich Lager befinden, hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens mit der Lagerleitung Fühlung zu nehmen. Im übrigen ist darauf hinzuwirken, daß die Dauer des Aufenthaltes im Lager auf das notwendige Maß beschränkt bleibt. Ist durch unvorhergesehene Umstände ein längerer Aufenthalt als drei Tage in Lager Bremen-Lesum bzw. zwei Tage im Lager Hanau oder München erforderlich, kann die Frist durch das für das betreffende Lager zuständige Landesarbeitsamt in dem erforderlichen Umfange verlängert werden.

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, daß bei Einzelreisen zum Lager Bremen-Lesum Fahrgutscheine nur bis Bremen-Lesum und nicht bis Bremerhaven

auszustellen sind, weil die Fahrt von Bremen-Lesum bis Bremerhaven im Sammeltransport erfolgt. Die Kosten für die Strecke werden vom Bremer Senatskommissar für das Auswanderungswesen — Außenstelle Überseeheim — besonders in Rechnung gestellt."

Die in Betracht kommenden Behörden werden gebeten, Auswanderungswillige entsprechend zu beraten.

Wiesbaden, den 3. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — X/1a (3) 58b 12/54.

Der Hessische Minister der Finanzen

922

Neuregelung der Kinderzuschläge und des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte.

Bezug: Meine Erlasse vom 7. September 1953 — P 2102 A — 1 — I 31 (StAnz. S. 845), vom 29. September 1953 — P 2101 A — 25 — I 31 (StAnz. S. 979) und vom 8. Juli 1954 — P 2100 A — 170 — I 31 (StAnz. S. 733).

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 6. August 1953 je einen Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte und über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte abgeschlossen. Abschrift eines der beiden gleichlautenden Tarifverträge ist in der Anlage beigefügt. Die den Tarifverträgen beigefügten Tarifverträge vom 6. August 1953 habe ich bereits mit den Bezugserlassen vom 7. September und 29. September 1953 bekanntgegeben. Von einer nochmaligen Veröffentlichung sehe ich daher ab.

Wiesbaden, den 21. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen - P 2100 A - 249 - I 31

Abschrift

Tarifvertrag vom 6. August 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden — ausgenommen Stadt und Land Berlin —,

) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 6. August 1953 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. August 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluß gekündigt werden. Er tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(2) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 6. August 1953.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister der Finanzen
(L. S.) In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Oeftering

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
gez. Dr. Klett gez. Dr. Bremme

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —
gez. Rühl gez. Hoffmann

923

Umwandlung des Staatsbauamts Eschwege in eine Nebenstelle des Staatsbauamts Bad Hersfeld

Das Staatsbauamt Eschwege wird mit Wirkung vom 1. September 1954 in eine Nebenstelle des Staatsbauamts Bad Hersfeld umgewandelt.

Die Dienststelle führt die Bezeichnung „Staatsbauamt Bad Hersfeld, Nebenstelle Eschwege".

Wiesbaden, den 27. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — O 6010 A — 20 — I/21

924

Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Juli 1954 beschlossen, daß § 3 Satz 1 der Richtlinien für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst (Beamtenanwärter) vom 6. April 1949 (StAnz. S. 173) in der Fassung der Ergänzung vom 28. Dezember 1949 (StAnz. 1950 S. 2) und der Änderung vom 8. August 1953 (StAnz. S. 741) folgende Fassung erhält:

„Die Unterhaltszuschüsse werden bis zum Letzten des Monats gewährt, in dem die vorgeschriebene Prüfung abgelegt wird."

Die Änderung ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 26. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1515 A — 23 — I 32

Der Hessische Minister der Justiz

925

Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Gießen.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Benehmen mit dem Hessischen Minister des Innern in Abänderung des Erlasses vom 18. Juni 1954 — 3842/2 — IIIa¹ 4297 — bestimmt:

Landgerichtsbezirk Gießen
Amtsgerichtsbezirk Gießen

Das gemeinsame Ortsgericht Muschenheim wird aufgehoben.

Für die Gemeinden Muschenheim und Arnsburg wird je ein Ortsgericht errichtet.

Dieser Erlaß tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. 9. 1954

Der Hessische Minister der Justiz — 3842/2 — IIIa¹ 5996

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

926

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen.

Der nachstehend aufgeführte Sprengstofferlaubnisschein wird auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Schmidt, Heinrich, Haiger/Dillkreis, Grubenstr. 4	B Nr. 98/53 1953	GAA Limburg

Wiesbaden, den 31. 8. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I b — Az. 53c 04.052 — Tgb. Nr. 5554/54

927

Erlaß über die Bestimmung der Behörde für die Verfolgung der in § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren bezeichneten Ordnungswidrigkeiten vom 28. August 1954.

Auf Grund des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) bestimme ich, daß für die Verfolgung der in § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) bezeichneten Ordnungswidrigkeiten die Regierungspräsidenten zuständig sind.

Wiesbaden, den 28. 8. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— R 4 — 4 B/26/5 — 596/54

928

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Verkauf von Flaschenbier über die Straße durch Gaststätten.

Die Abgabe von Bier in offenen Gefäßen über die Straße durch Gaststätten wird in Hessen seit langem als zum Gaststättengewerbe gehörig angesehen, da sie in den hessischen Gebieten allgemein üblich ist. Es ist kein hinreichender Grund zu einer anderen Beurteilung gegeben, wenn das Bier statt in offenen Gefäßen in verschlossenen Flaschen über die Straße abgegeben wird und der Verkauf jeweils in einer der Abgabe in offenen Gefäßen entsprechenden Menge erfolgt. Auch in diesem Falle wird der Verkauf von der hessischen Bevölkerung allgemein nicht als Kleinhandel in einer offenen Verkaufsstelle, sondern als übliche Betätigung des Gaststättengewerbes (Gassenschank) aufgefaßt.

Hiernach ist es zulässig, daß von Gaststätten neben Bier in offenen Gefäßen auch Flaschenbier in dem bezeichneten Umfange über die Straße während der Ladenschlußzeiten außerhalb der Polizeistunde abgegeben wird. Dies gilt auch für Trinkhallen. Den teilweise entgegenstehenden Runderlaß des früheren Preuß. Ministers des Innern vom 16. 3. 1931 — II E 99 III — (MBliV. S. 255) betr. Verkauf von Flaschenbier in Gaststätten hebe ich hiermit auf.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 31. 8. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— R 4 — 4 B/25a/5 — 600/54

929

Eintragung von Tarifverträgen in das Hessische Tarifregister

Im Monat August 1954 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Tarifregister-Nr. 101/21**

Tarifvertrag vom 2. Juli 1954 für den hessischen Weinbau.
Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

2. **Tarifregister-Nr. 305/21**

Manteltarifvertrag vom 9. Juni 1954 für die Angestellten im Kurhessischen Kupferschieferbergbau.

3. **Tarifregister-Nr. 305/22**

Tarifvertrag vom 9. Juni 1954 als Ergänzung zum Gehaltstarifvertrag vom 23. September 1953.
Zu 2) und 3) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum.

4. **Tarifregister-Nr. 305/23**

Manteltarifvertrag vom 9. Juni 1954 für die Angestellten im Kurhessischen Kupferschieferbergbau.

5. **Tarifregister-Nr. 305/24**

Tarifvertrag vom 9. Juni 1954 als Ergänzung zum Gehaltstarifvertrag vom 23. September 1953.
Zu 4) und 5) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und Gewerkschaft der technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten — Gruppe Bergbau — in der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Gelsenkirchen.

6. **Tarifregister-Nr. 407/4**

Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 19. August 1954 für die sanitär-keramische Industrie der britischen Zone und des Landes Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand Hannover und Bezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.

7. **Tarifregister-Nr. 408/10**

Urlaubsabkommen vom 12. März 1954 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der feinkeramischen Industrie des Bundesgebietes, ausgenommen Rheinland-Pfalz nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie, Frankfurt a. M., und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand Hannover.

8. **Tarifregister-Nr. H-1209**

Bindende Festsetzung vom 8. April 1954 von Stundenentgelten für die in der Weißstickerei (Handstickerei nach Frankenwälder Art) beschäftigten Heimarbeiter.

9. **Tarifregister-Nr. H-1209/1**

Bindende Festsetzung des Urlaubs vom 8. April 1954 für die in der vorgenannten Gewerbegruppe beschäftigten Heimarbeiter.
Zu 8) und 9) beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Weißstickerei.

10. **Tarifregister-Nr. 1303/20**

Schiedsspruch vom 8. Juni 1954 über die Auslegung des Lohntarifvertrages für die papier- und pappeverarbeitende Industrie in Hessen vom 20. Februar 1953 / 24. März 1954 (Eingruppierung der Preßvergolder).

11. Tarifregister-Nr. 1400/44

Gehaltstarifvertrag vom 14. August 1954 für die kaufmännischen und technischen Angestellten des graphischen Gewerbes im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Verband der graphischen Betriebe in Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Gau Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

12. Tarifregister-Nr. 1600/15

Schlichtungsvereinbarung vom 22. Juli 1954 für die Arbeitnehmer der hessischen Gummiindustrie.

Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Hanau a. M., und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.

13. Tarifregister-Nr. 1700/24

Lohntarifvertrag vom 15. August 1954 für die in den Innungsbetrieben des Modellbauerhandwerks im Lande Hessen beschäftigten Modellbauer.

Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des holzverarbeitenden Handwerks Hessen, Kassel, sowie Modellbauer-Innung des Landes Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.

14. Tarifregister-Nr. 1907b/26

Lohntarifvertrag vom 13. Juli 1954 für die in den milchbe- und verarbeitenden Betrieben sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien des Landes Hessen beschäftigten technischen und gewerblichen Arbeitnehmer.

15. Tarifregister-Nr. 1907b/27

Gehaltstarifvertrag vom 13. Juli 1954 für die in den Betrieben der vorstehenden Gewerbegruppe beschäftigten kaufmännischen Angestellten.

Zu 14) und 15) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß, Hessen e. V., Frankfurt a. M., sowie Arbeitgeberverband Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

16. Tarifregister-Nr. 1907b/28

Gehaltstarifvertrag vom 13. Juli 1954 für die kaufmännischen Angestellten in den milchbe- und verarbeitenden Betrieben sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien des Landes Hessen.

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß, Hessen e. V., Frankfurt a. M., sowie Arbeitgeberverband Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.

17. Tarifregister-Nr. 1907b/29

Gehaltstarifvertrag vom 23. Juli 1954 für die kaufmännischen Angestellten, Meister und Lehrlinge der Milchindustrie und der Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Milchindustrie-Verband e. V., Frankfurt a. M., sowie Verband der Schmelzkäse-Industrie e. V., Frankfurt a. M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3/5.

18. Tarifregister-Nr. H-2000/53

Bindende Festsetzung vom 2. Juni 1953 über die Gestellung von unentgeltlichem Nähgarn für die in der Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung nach Größen im Bundesgebiet beschäftigten Hausgewerbetreibenden.

19. Tarifregister-Nr. H-2900/54

Bindende Festsetzung (Urlaub) vom 18. Mai 1954 für die in der Bundesrepublik mit der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten.

Zu 18) und 19) beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

20. Tarifregister-Nr. H-2000/55

Bindende Festsetzung (Urlaub) vom 18. Mai 1954 für die in der Bundesrepublik mit der Herstellung von Herren-Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten.

21. Tarifregister-Nr. H-2000/56

Bindende Festsetzung (Urlaub) vom 24. Juni 1954 für die in der Bundesrepublik mit der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten.

Zu 20) und 21) beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

22. Tarifregister-Nr. H-2001/8

Bindende Festsetzung (Urlaub) vom 12. April 1954 für die in der Bundesrepublik mit der Herstellung von Wäsche aller Art und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten.

Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

23. Tarifregister-Nr. 2002/6

Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kürschnerhandwerks vom 4. Mai 1950 in der Fassung vom 23. März 1954.

Tarifvertragsparteien:
Zentralverband für das Kürschnerhandwerk und Gewerkschaft Textil-Bekleidung.

24. Tarifregister-Nr. H-2006/7

Bindende Festsetzung (Urlaub) vom 24. Mai 1954 für die in der Bundesrepublik mit der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten.
Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen

25. Tarifregister-Nr. 2400/10

Lohnabkommen vom 17. August 1954 für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann G. m. b. H., Bremen, beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien:
Brinkmann G. m. b. H., Bremen, und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

26. Tarifregister-Nr. 2400/11

Gehaltstarifvertrag vom 19. August 1954 für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann G. m. b. H., Bremen, beschäftigten Angestellten.

Tarifvertragsparteien:
Brinkmann G. m. b. H., Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Essen.

27. Tarifregister-Nr. 2403/3

Mantel- und Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Alt- und Abfallstoffgewerbes in Hessen vom 4. August 1954.

Tarifvertragsparteien:
Fachverband Alt- und Abfallstoffe für Hessen e. V., Frankfurt a. M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.

28. Tarifregister-Nr. 2403/4

Mantel- und Gehaltstarifvertrag vom 4. August 1954 für die kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge des Alt- und Abfallstoffgewerbes in Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Fachverband Alt- und Abfallstoffe für Hessen e. V., Frankfurt a. M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, sowie Deutsche

Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.

29. Tarifregister-Nr. 2500/7

Rahmentarifvertrag vom 19. Juli 1954 für die in den Betrieben der Einzelhandelsorganisation der „Nordsee" A. G. und der „Deutsche See" G. m. b. H. beschäftigten Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:
„Nordsee" Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft, Bremerhaven-G sowie „Deutsche See" Fischgroßhandels-Ges. m. b. H., Bremerhaven-G, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.

30. Tarifregister-Nr. 2500/8

Gehaltstarifvertrag vom 19. Juli 1954 für die in den Betrieben der Einzelhandelsorganisation der „Nordsee" A. G. beschäftigten Angestellten und kaufmännischen Lehrlinge.

Tarifvertragsparteien:
„Nordsee" Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft, Bremerhaven-G, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.

31. Tarifregister-Nr. H-2603 i

Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen vom 23. Januar 1954 für die in der Bundesrepublik mit der Ausführung von Adressenschreibarbeiten, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten beschäftigten Heimarbeiter.

Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

32. Tarifregister-Nr. 2701/28

Tarifvertrag vom 30. Januar 1954 für alle Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptfachgruppe Bankangestellte, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Essen.

33. Tarifregister-Nr. 2702a/42

Vereinbarung vom 22. Juni 1954 zur Änderung des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen, München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.

34. Tarifregister-Nr. 2702c-11/54

Tarifvertrag vom 31. Juli 1954 über die Regelung des Erholungsurlaubs für Angestellte und Lehrlinge der Braunschweiger Kasse.

Tarifvertragsparteien:
Braunschweiger Kasse, Ersatzkasse für das Bekleidungsgewerbe, Hauptverwaltung, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

35. Tarifregister-Nr. 2702c-14/20

Tarifvertrag vom 4. Februar 1954 über Fortzahlung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.

36. Tarifregister-Nr. 2702c-14/24

Tarifvertrag vom 4. Februar 1954 über die Neuregelung der Kinderzuschläge.

Zu 35) und 36) Tarifvertragsparteien:
Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

37. Tarifregister-Nr. 2702c-14/21

Tarifvertrag vom 4. Februar 1954 über Fortzahlung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.

38. Tarifregister-Nr. 2702c-14/25

Tarifvertrag vom 4. Februar 1954 über die Neuregelung der Kinderzuschläge.

Zu 37) und 38) Tarifvertragsparteien:
Verband der Arbeiter-Ersatzkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.

39. Tarifregister-Nr. 2702c-14/22

Tarifvertrag vom 4. Februar 1954 über Fortzahlung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.

40. Tarifregister-Nr. 2702c-14/26

Tarifvertrag vom 4. Februar 1954 über die Neuregelung der Kinderzuschläge.

Zu 39) und 40) Tarifvertragsparteien:
Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. und Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Hamburg.

41. Tarifregister-Nr. 2702c-14/23

Tarifvertrag vom 4. Februar 1954 über Fortzahlung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.

42. Tarifregister-Nr. 2702c-14/27

Tarifvertrag vom 4. Februar 1954 über die Neuregelung der Kinderzuschläge.

Zu 41) und 42) Tarifvertragsparteien:
Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. und Verband der weiblichen Angestellten, Hamburg.

Zu 35)—42) betr. Angestellte der Gärtner-Krankenkasse, Krankenkasse „Eintracht", Neptun-Berufskrankenkasse, Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse und Zimmerer-Krankenkasse.

43. Tarifregister-Nr. 2802/35

Tarifvertrag vom 1. Juli 1954 für die Besatzung der Main-Schiffahrt nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:
Bavaria-Schiffahrts- und Speditions-AG., Frankfurt a. M., Demerag-Donau-Main-Rhein-Schiffahrts-AG., Gebr. Väth, Würzburg, sowie Josef Kehrer, Miltenberg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

44. Tarifregister-Nr. 2805/82

Tarifvertrag Nr. IX vom 10. Juli 1954 über die Urlaubsregelung für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn.

Tarifvertragsparteien:
Vorstand der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt a. M., und Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt a. M.

45. Tarifregister-Nr. 2900/18

Mantel- sowie Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 14. Juni 1954 für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Hessen.

46. Tarifregister-Nr. 2900/19

Vereinbarung vom 14. Juni 1954 über die Beihilfen an Lehrlinge.

Zu 45) und 46) Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und ver-

wandten Betriebe e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.

47. **Tarifregister-Nr. 3001/141, Nr. 3001a/88**

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten im öffentlichen Dienst.

48. **Tarifregister-Nr. 3001/142, Nr. 3001a/89**

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlages für die Tarifangestellten im öffentlichen Dienst.

Zu 47) und 48) Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen, Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.

49. **Tarifregister-Nr. 3001/143**

Tarifvertrag vom 2. August 1954 über die Neuregelung der Entgelte für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge in den kommunalen Verwaltungen und Betrieben der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und Verband der weiblichen Angestellten e. V.

50. **Tarifregister-Nr. 3001/144**

Tarifvertrag vom 22. Juli 1954 zur Neufassung des § 1 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder.

Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

51. **Tarifregister-Nr. 3001/145**

Tarifvertrag vom 10. August 1954 über die Neuregelung der Entgelte für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge in den kommunalen Verwaltungen und Betrieben der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

52. **Tarifregister-Nr. 3001/146, Nr. 3001a/91**

Tarifvertrag vom 2. August 1954 über die Anpassung der Bestimmungen der Gemeinsamen Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer (GDO-Reichs-Vers.) vom 10. Dezember 1943 an die Vorschriften der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

53. **Tarifregister-Nr. 3001/90**

Tarifvertrag vom 2. August 1954 über die Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Bundesverwaltungen.

Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, den 4. 9. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

930

Flurbereinigung Ermenrod (Krs. Alsfeld); hier: den Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß.

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Ermenrod wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft Ermenrod" mit dem Sitz in Ermenrod (Krs. Alsfeld). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Alsfeld) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Wiesbaden, den 12. 8. 1954

Landeskulturamt — DF 173 — 2558/54

931

Flurbereinigung Elpenrod (Krs. Alsfeld); hier: den Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß.

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Elpenrod wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft Elpenrod" mit dem Sitz in Elpenrod (Krs. Alsfeld). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Alsfeld) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb eines von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Wiesbaden, den 12. 8. 1954

Landeskulturamt — DF 171 — 2555/54

932

Flurbereinigung Kestrich (Krs. Alsfeld); hier: den Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß.

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Kestrich wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft Kestrich" mit dem Sitz in Kestrich (Krs. Alsfeld). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Alsfeld) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb eines von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen

nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Wiesbaden, den 12. 8. 1954

Landeskulturamt — DF 110 — 2556/54

933

Flurbereinigung Ruppertenrod (Krs. Alsfeld); hier: den Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß.

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Ruppertenrod wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft Ruppertenrod" mit dem Sitz in Ruppertenrod" (Krs. Alsfeld). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Alsfeld) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb eines von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Wiesbaden, den 12. 8. 1954

Landeskulturamt — DF 172 — 2554/54

934

Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung.

1. **Ernennungen:**
   Zu Revierförstern: Lothar Jacob, Bezirk Kassel; Wilfried Mantel, Bezirk Kassel; Hubertus Metz, Bezirk Kassel; Karl Sommer, Bezirk Kassel; Heinrich Schnell, Bezirk Kassel; Kurt Stegemann, Bezirk Kassel; Karl-Heinz Stolz, Bezirk Kassel; Heinrich Stuhlmann, Bezirk Kassel.
   Zum Forstwart: Martin Bormuth, Bezirk Darmstadt; Gottlieb Friedrich, Bezirk Darmstadt; Peter Rothermel, Bezirk Darmstadt; Philipp Franz Münstermann, Bezirk Darmstadt.
   Zum Regierungs-Sekretär: Erich Bierbrauer, Bezirk Kassel.
   Zum Revierförster-Anwärter: Martin Keil, Bezirk Darmstadt.
2. **Beförderungen:**
   Zum Vermessungsoberinspektor: Vermessungsinspektor Heinrich Hast, Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen.
   Zum Regierungsoberinspektor: Regierungsinspektor Erich Lembke, Bezirk Kassel.
3. **Umwandlung des Beamtenverhältnisses:**
   In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden berufen:
   1. Forstmeister Alfred Krupinsky, Bezirk Kassel;
   2. Revierförster Emil Guth, Bezirk Kassel;
   3. Revierförster Hans Henniger, Bezirk Kassel;
   5. Revierförster Fritz Krause, Bezirk Kassel;
   4. Revierförster Rudolf Kohl, Bezirk Kassel;
   6. Revierförster August Krämer, Bezirk Kassel;
   7. Revierförster Otto Mainz, Bezirk Kassel;
   8. Revierförster Adolf Schuppelius, Bezirk Kassel;
   9. Forstwart Kurt Bressel, Bezirk Kassel;
   10. Forstwart Herbert Winkelhöfer, Bezirk Kassel;
   11. Amtsgehilfe Eduard John, Bezirk Kassel;
   12. Revierförster Otto Handke, Bezirk Wiesbaden.
4. **Versetzung in den Ruhestand:**
   Zum 1. Oktober 1954: Revierförster Emil Redemann, Bezirk Kassel.
5. **Entlassung:**
   Zum 31. Juli 1954: Revierförster-Anwärter Waldemar Morbitzer, Bezirk Wiesbaden.
6. **Versetzungen:**
   Zum Forstamt Rhoden: Forstassessor Helmut Puchert; zum Forstamt Fritzlar Forstassessor Stein von Kamiensky.

Wiesbaden, den 3. 9. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — I b 5 — 100.00 —

935

Zuständigkeit der staatlich anerkannten Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz — Institut für angewandte Vogelkunde — mit dem Sitz in Frankfurt a. M.-Fechenheim, Steinauer Straße 44, ist für den amtlichen Vogelschutz und im Zusammenhang damit auch für die biologische Schädlingsbekämpfung im Lande Hessen zuständig.

Wiesbaden, den 4. 9. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — III e — II/919 — 862.04

936

Personalveränderungen im Monat August 1954 im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

a) **Ministerium:**

Ernennungen:

Zum Oberregierungs- und -vermessungsrat:	Regierungs- und Vermessungsrat Dr. Alfons Faulstich;
zum Regierungsamtmann:	Regierungsoberinspektor Otto Reimers;
zum Regierungsoberinspektor:	Regierungsinspektor Fritz Schredelseker;
zum Regierungsinspektor:	Regierungsobersekretär Alfried Germeroth.

b) **Landeskulturverwaltung:**

Ernennungen:

Zum Beamtenanwärter für den mittleren nichttechnischen Dienst (Inspektorgruppe):	Hans Reinhardt;
zum Beamtenanwärter für den mittleren nichttechnischen Dienst (Inspektorgruppe):	Wolfgang Spall;
zum Beamtenanwärter für den mittleren nichttechnischen Dienst (Inspektorgruppe):	Gerhard Warlies.

Versetzungen in den Ruhestand:

Vermessungsinspektor Heinrich Homm	mit Wirkung vom 1. Aug. 1954
Vermessungsinspektor Heinrich Schepp	mit Wirkung vom 1. Aug. 1954

Berichtigung:

Bei den Personalveränderungen für Monat Juli 1954 (St.Anz. 824) ist bei der Ernennung zu Kulturamtsanwärtern „Dr. Werner Enders" in „Werner Enders" zu berichtigen.

Wiesbaden, den 1. 9. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — I b 7 0 16

Hessisches Oberbergamt

937

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen Neumann, Franz, Bergoberinspektor, ausgestellte Dienstausweis Nr. 11 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, den 4. 9. 1954.

Hessisches Oberbergamt — Tgb.Nr. 2341/54/Son.

Verschiedenes

938 **Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. August 1954**

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/−
Aktiva		(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)		1 097	— 63 131
Postscheckguthaben		—	— 9
Inlandswechsel		82 170	— 2 871
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	236 989		
b) angekaufte	4 164	241 153	+ 21 100
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	38		
b) Ausgleichsforderungen	15 693		
c) sonstige Sicherheiten	91	15 822	— 5 308
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		7 075	+ 3 449
Sonstige Vermögenswerte		29 844	— 339
		386 126	— 47 109

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1954

Reserve-Soll . . . . . DM 44 173

Reserve-Ist . . . . . DM 79 057

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/−
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 202	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	237 138		— 73 442
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	788		+ 216
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 732		+ 4 322
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 714		— 17
e) von sonstigen inländischen Einlegern	13 775		— 884
f) von ausländischen Einlegern	32 557		+ 22 609
		302 704	— 47 176
Sonstige Verbindlichkeiten		17 220	+ 67
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 42 081 (— 1 748)			
		386 126	— 47 109

Frankfurt (Main), den 1. 9. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Wiesbaden

939

Bestellung und Vereidigung als Versteigerer:

Ich habe Herrn George Bock, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 29, als Versteigerer öffentlich bestellt und als solchen vereidigt.

Die öffentliche Bestellung gilt für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden und berechtigt zur Versteigerung von Landesprodukten aller Art gem. § 4 Abs. 1 der VV.

Sitz des Gewerbebetriebes ist Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 29.

Wiesbaden, den 26. 8. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az.: 73c 08 Bock.

940

Bekanntmachung

Die Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes am Rhein innerhalb des Stadtkreises Wiesbaden und des Rheingaukreises sollen geändert werden, und zwar:

1. Zwischen Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein von Strom-km 502,5 — 504,6,
2. bei den Wasserwerksanlagen in Wiesbaden-Schierstein zwischen Strom-km 505,5 — 507,1,
3. entlang der Umgehungsstraße Hattenheim von Strom-km 514,4 — 518,0, sowie
4. entlang der Umgehungsstraße Geisenheim von Strom-km 522,8 — 526,0.

Das Nähere ergibt sich aus den von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz eingereichten Plänen, die 3 Wochen lang nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei dem Oberbürgermeister — Polizeipräsident — in Wiesbaden bzw. dem Landrat in Rüdesheim öffentlich ausgelegt werden.

Widersprüche oder Ansprüche sind innerhalb der genannten 3 Wochen bei dem Oberbürgermeister — Polizeipräsident — in Wiesbaden bzw. dem Landrat in Rüdesheim schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Wiesbaden, den 21. 8. 1954

Der Regierungspräsident — III C 5 Nr. 175/54

Buchbesprechungen

Wilhelm Meiss. Die gesetzliche Abgrenzung der Kompetenz der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 44 Seiten, kart. 3,20 DM

Richard Naumann. Die gesetzliche Abgrenzung der Kompetenz der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 32 Seiten, kart. 3,20 DM.

Die beiden Schriften enthalten das anläßlich der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten am 22. Oktober 1953 in Baden-Baden gehaltene Referat (Meiss) und Korreferat (Naumann). Die gesetzliche Abgrenzung der Kompetenz der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit harrt noch ihrer endgültigen Lösung. Das Grundgesetz (Art. 92) vertraut zwar „die rechtsprechende Gewalt dem Richter" an. Im Einzelfall ist es jedoch, insbesondere seitdem verwaltungsgerichtliche Generalklausel (§ 22 VGG) und „grundgesetzliche Auffangkompetenz" (Art. 19 Abs. 4 GG) für einen lückenlosen Rechtsschutz auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts sorgen, vielfach streitig, welcher Richter zur Streitentscheidung berufen ist, ob eine Klage bei dem ordentlichen Gericht oder bei dem Verwaltungsgericht anzubringen ist. § 38 des Regierungsentwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung (Bundestagsdrucksache Nr. 4278 der 1. Wahlperiode 1949, Bundestagsdrucksache Nr. 7/53) sieht vor, daß aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit alle öffentlich-rechtlichen Streitsachen herausgenommen werden, soweit nicht eine ausdrückliche Zuweisung an den ordentlichen Rechtsweg erfolgt. Damit würde es künftig keine zivilgerichtliche Zuständigkeit kraft Tradition mehr geben. Die Zivilgerichte sollen danach für öffentlich-rechtliche Streitsachen nur noch zuständig sein, wenn sie ihnen durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen worden sind. Mit dem sich aus diesem Vorschlag ergebenden Fragen befassen sich die beiden Abhandlungen.

Meiss bringt nach einer Einleitung, in der er sich vor allem mit der bisherigen Regelung der Kompetenzabgrenzung auseinandersetzt, eine durch zahlreiche praktische Beispiele erläuterte Übersicht über die „Zivilprozeßsache kraft Tradition" und untersucht daran anschließend die Möglichkeiten einer sachgerechten Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten. Er stellt dabei in erster Linie ab auf das Wesen und die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Gegensatz zur Zivilrechtspflege. Er bezeichnet es als die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungskontrolle auszuüben und die Rechtsordnung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu wahren. Aufgabe der Zivilgerichtsbarkeit sei es hingegen, für einen Interessenausgleich unter den Privatrechtssubjekten oder zwischen diesen und den öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten zu sorgen. Interessenausgleiche seien aber die eigentliche Aufgabe der Zivilgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheine für sie auch nicht geeignet. Wenn daher bei vermögensrechtlichen Interessenausgleichsansprüchen ohne Rücksicht auf ihre privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Natur nicht ausschließlich öffentliche Interessen berührt werden, sollten nach dem Vorschlag von

Meiss die Zivilgerichte weiterhin zur Entscheidung zuständig sein.

Naumann bringt demgegenüber in überzeugender Weise die Argumente der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Ule-Lüneburg sagt in seiner Abhandlung „Zum Verhältnis von Zivilprozeß und Verwaltungsprozeß" (DVBl. 1954 S. 137 ff): „Was zu dem Referat von Meiss auf der Baden-Badener Tagung in dieser Hinsicht gesagt werden könnte, hat Naumann in seinem Korreferat mit wünschenswerter Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, womit ich nicht sagen will, daß ich die — im wesentlichen immanente — Kritik Naumanns für ausreichend halte." Naumann bemängelt zunächst, daß das Bild, das Meiss von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gezeichnet hat, nicht den heutigen, sondern allenfalls der Verwaltungsgerichtsbarkeit um die Jahrhundertwende entspreche. Nach seinen Darlegungen trifft es nicht zu, daß die wesensmäßige Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Verwaltungskontrolle zur Aufrechterhaltung der objektiven Rechtsordnung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts liege und daß demgegenüber der Schutz der subjektiven Rechte des einzelnen zurücktrete. Die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit sei vielmehr wesensmäßig am Schutz des subjektiven Rechts des Staatsbürgers orientiert, und die Kontrolle des objektiv rechtmäßigen Verwaltungshandelns sei nur eine Folgeerscheinung des gewährten Rechtsschutzes. Bei der gerichtlichen Entscheidung von Interessenausgleichen müsse zwischen gleichrangigen und nichtgleichrangigen Interessen unterschieden werden. Nur für die ersteren (z. B. für den Amtshaftungsanspruch nach Art. 34 GG, für den Schadensersatzanspruch aus öffentlich-rechtlichem Vertrag) müsse auch in Zukunft der Zivilrechtsweg gegeben sein. Die Entscheidung von nichtgleichrangigen Interessen, bei denen es sich regelmäßig um die Abwägung zwischen Individual- und Allgemeininteressen handele (z. B. Aufopferungsanspruch, Enteignungsentschädigung), müsse dagegen der verwaltungsgerichtlichen Kompetenz vorbehalten bleiben.

Beide Schriften, deren Inhalt an dieser Stelle nur in großen Zügen angedeutet werden kann, stellen — abgesehen von den wertvollen Anregungen für die anzubahnende Kompetenzabgrenzung — für jeden, der sich jetzt oder später mit den darin behandelten Problemen befassen muß, eine reiche Fundgrube für Beispiele aus der seitherigen Rechtsprechung dar. Es kann daher nur begrüßt werden, daß der Verlag C. F. Müller die Vorträge, deren Thema für die kommende Gesetzgebung im Mittelpunkt der Diskussion stehen wird, einem weiten Leserkreis zugänglich gemacht hat.

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Fuhr

Gesundheitspolitik von Ministerialrat Dr. med. habil Otto Buurmann. Zweite, geänderte und ergänzte Auflage. Georg Thieme-Verlag, Stuttgart. 59 Seiten, Preis 5,85 DM kartoniert.

Die Studie des vor kurzem mit der Leitung der Gesundheitsabteilung des Bundesinnenministeriums betrauten Verfassers beruht auf einem Vortrag, den er vor Jahresfrist auf einer Tagung der für das Gesundheitswesen verantwortlichen Minister gehalten hat. Sie enthält außerordentlich interessante Unterlagen über die Aufwendungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst und anschauliches Vergleichsmaterial zu anderen Aufgabengebieten und Ausgabesparten der öffentlichen Hand. Nur mit zahlenmäßig einwandfrei unterbauten Argumenten wird es möglich sein, für die besonderen Belange der Gesundheitspolitik das Verständnis unserer Politiker und der Verwaltung zu gewinnen. Die vorliegende Studie erfüllt diesen Zweck in besonderer Weise.

Oberregierungs- und Medizinalrat Dr. von Manger-König

Das schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht (Nachtrag) von Dr. Hans Schröder, 1954. 32 S. DM 2,30. Alfred Metzner Verlag Frankfurt a. M.

Als Nachtrag zu dem bereits nach Erscheinen gewürdigten Werk „Das schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht" (vgl. Besprechung im St.Anz. 1951 S. 269) behandelt der gleiche Verfasser nunmehr das am 1. Januar 1953 in Kraft getretene Gesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetzesstand und die wesentlichen Grundzüge des geltenden Rechts werden in derselben Gliederung wie in dem Hauptband knapp, aber übersichtlich dargestellt. Damit ist die Verbindung zu dem Hauptband, der nach wie vor seine Bedeutung behält, hergestellt. Der vollständige Wortlaut des Gesetzes ist im Anschluß abgedruckt. Es ist erfreulich festzustellen, daß der Verlag seine Schriftenreihe „Geltende Staatsangehörigkeitsgesetze", in der dieses Heft als Band 2a erschienen ist, jederzeit auf dem laufenden zu halten bestrebt ist. Der Wert der Sammlung wird damit einmal mehr herausgestellt.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Der Steuerprozeß. Handbuch mit Kommentar zum Rechtsmittelverfahren von Dr. Emil Berger, Oberregierungsrat, Finanzgericht Nürnberg, 1954. 640 Seiten. 8°, in Leinen DM 25.—. (Verlag C. H. Beck, München und Berlin.)

Steuerrecht und Steuerprozeß werfen Fragen auf, deren Beantwortung in der Regel dem Steuerpflichtigen, aber oft auch dem Anwalt oder Richter mindestens im gleichen Maße Schwierigkeiten bereitet wie die Stellungnahme zu manchen Problemen des Zivilrechts und des Zivilprozesses. Wer kraft Amtes oder als betroffener Steuerpflichtiger gezwungen ist, sich eingehender mit der Materie des Steuerprozesses zu befassen, wird es deshalb besonders begrüßen, wenn in dem vorliegenden Werk ein Sachkenner in klarer, übersichtlicher und vor allem umfassender Weise den Steuerprozeß systematisch darstellt und die einzelnen Verfahrensvorschriften ausführlich kommentiert.

Der erste Teil des Buches bringt den zusammenhängenden Abdruck aller Verfahrensvorschriften. Hier erscheinen also die Vorschriften, welche die Finanzgerichte betreffen (Reichsabgabenordnung, Vereinfachungserlaß vom 28. August 1939, Kontrollratsgesetz Nr. 36, Militärregierungsverordnung Nr. 175 und regionale Ländervorschriften), weiter die den Bundesfinanzhof betreffenden Regelungen, ferner das steuerliche Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung und die auch für den Steuerprozeß interessierenden Vorschriften des Grundgesetzes sowie das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 und das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. August 1952.

Im zweiten Teil des Werkes bringt der Verfasser eine systematische Darstellung der Grundprobleme und Eigenarten des Steuerprozesses, wobei er die einschlägige Literatur weitgehend berücksichtigt und die Urteilsgründe bedeutsamer Entscheidungen vielfach im Wortlaut wiedergibt. Die Ausführungen sind in so klarer Sprache gehalten, daß sie auch demjenigen verständlich sind, der im Steuerprozeß nicht zu Hause ist oder der sich mit juristischen Problemen überhaupt noch nicht befaßt hat. Einen der Bedeutung entsprechend breiten Raum nehmen hier die Ausführungen darüber ein, wann eine Vorschrift als Rechtsverordnung und damit als Rechtsnorm im Sinne von § 2 RAO anzusehen ist, wieweit das richterliche Prüfungsrecht geht, welche Auslegungsgrundsätze gelten und was u. a. der Leser über die Normenkontrolle wissen muß.

Im dritten Teil widmet sich sodann der Verfasser auf etwa 450 Seiten der ausführlichen Kommentierung zum steuerlichen Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung unter Berücksichtigung der zonalen Verschiedenheiten. Auch hier werden Literatur und vor allem die Rechtsprechung zur Erläuterung herangezogen. Druckunterschiede innerhalb der wörtlichen Wiedergabe vieler Entscheidungen heben deren Grundsatzentscheidung deutlich hervor und tragen zur Übersichtlichkeit bei. Die genannte reichhaltige Wiedergabe solcher Entscheidungen erspart das Nachschlagen in Entscheidungssammlungen und ermöglicht es, falls erforderlich, durch ein wörtliches Zitat höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Rechtsfrage ihrer Klärung zuzuführen. — Eine Tabelle zur Festsetzung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der ab 1. August 1952 gültigen Fassung, eine weitere Tabelle für Rechtsanwaltsgebühren sowie eine tabellarische Übersicht über die im Auszug wiedergegebenen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs und des Bundesfinanzhofs bilden den Anhang.

Ein Sachregister beschließt das Werk, das dem Praktiker, sei er Richter, Finanzbeamter, Anwalt oder Steuerpflichtiger wegen seiner erschöpfenden Darstellung und Übersichtlichkeit gute Dienste leisten wird.

Regierungsrat Dr. Seeger

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1954 | *Wiesbaden, den 18. September 1954* | **Nr. 38**

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

2652

Die Stelle des **hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Neukirchen, Kr. Ziegenhain** (ca. 2800 Einw.), ist neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 12 des Hess. Wahlbeamten-Besoldungsgesetzes vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), Ortsklasse C.

Bewerber mit umfassenden Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst und sonstiger Eignung für das Amt werden gebeten, Lebenslauf mit Angabe des Familienstandes, Lichtbild, polizeiliches Führungszeugnis und lückenlose Belege über die bisherige Tätigkeit einzureichen.

Bewerbungen bis spätestens zum 20. Oktober 1954 an den Vorsitzenden des von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Wahlausschusses, Herrn Heinrich Roß, Neukirchen, Kr. Ziegenhain, Prinzenteich Nr. 1, erbeten.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

Neukirchen, 9. 9. 54 **Der Vorsitzende des Wahlausschusses** gez. Heinrich Roß

2653

Beim Städt. Hochbau- und Maschinenamt ist die Stelle des **Dienststellenleiters** — Besoldungsgruppe A 2b RBO — in Kürze neu zu besetzen.

Die Einstellung wird gegebenenfalls zunächst im Angestelltenverhältnis erfolgen. Nach angemessener Probezeit ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Verlangt wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Hochbau) und reiche Bauerfahrungen. Der Bewerber muß organisatorisch befähigt sein und über Erfahrungen im höheren technischen Verwaltungsdienst verfügen. Auf längere Praxis in kommunalen und staatlichen Verwaltungen wird besonderes Gewicht gelegt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Unterlagen mit selbstgeschriebenem, ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, Referenzen und Fotos von eigenen Arbeiten bis zum 15. Oktober 1954 beim **Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt** — einreichen.

Personen, die unter Artikel 131 GG fallen, werden bei gleichen Befähigungen bevorzugt berücksichtigt.

Wiesbaden, 3. 9. 54 **Der Magistrat**

Veröffentlichungen

2654

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird bekanntgegeben, daß der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan in dem Umlegungsverfahren „Bornwies, Marktacker und Zwischen den Dörfern" der Gemeinde Ewersbach (Dillkreis) mit allen nach § 28 Aufbaugesetz Beteiligten am Dienstag, 21. September 1954, 9 Uhr, im Bürgermeisteramt Ewersbach stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Der Kreisausschuß des Dillkreises (Umlegungsbehörde)

2655

Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, von dem städtischen Grundstück Flur T, Flurstück 276/4, der Sandweg, Weg = 10,64 Ar groß, eine Fläche von 71 qm zu veräußern. Es handelt sich bei dieser Fläche um Straßengelände. Ihre Einziehung ist vorgesehen. Der Plan, der der beabsichtigten Maßnahme zu Grunde liegt, kann innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, auf dem Rathaus, Zimmer 2, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Während dieser Zeit können Beteiligte zur Vermeidung des Ausschlusses Einspruch gegen die beabsichtigte Maßnahme bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde einlegen. Auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird verwiesen.

Schlüchtern, 14. 9. 54 **Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde**

2656

Wegeeinziehung

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. August 1954 sollen die Gemeindewege „auf der Schindkaute", Flur 4, Flurstück Nr. 151, Größe 1,57 Ar, und „in der Pallmade", Flur 13, Flurstück Nr. 155, Größe 1,29 Ar, eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzessammlung S. 237) bekanntgegeben.

Einsprüche hiergegen sind innerhalb von 4 Wochen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet — zur Vermeidung des Ausschlusses auf dem Bürgermeisteramt in Sielen schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Sielen, 16. 8. 54 **Der Bürgermeister**

2657

Bekanntmachung

Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur hessischen Tierseuchenkasse für das Rechnungsjahr 1954

Die **Beitragspflicht der Tierbesitzer** zur hessischen Tierseuchenkasse, die gemäß § 4, Abs. 1 hess. AGVG vom 27. März 1954 (GVBl. Nr. 11/54, S. 32) am 1. April 1954 als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Hessen für dessen Gebiet errichtet worden ist, ist in § 13, Abs. 1 u. 2 a.a.O. festgelegt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beitragserhebung sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen des Hess. Ministers des Innern zum AGVG vom 10. April 1954 — veröffentlicht im Staatsanzeiger 1954, S. 445 — maßgebend.

Der Vorstand der HTSK hat gem. § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen in seiner 3. Sitzung am 30. August 1954 für das Rechnungsjahr 1954 — das erste Geschäftsjahr der Kasse — die Beiträge wie folgt festgesetzt:

für Rindvieh, ausgenommen Kälber unter 3 Monaten,	auf 1,— DM je Stück,
für Einhufer (Pferde, Esel, Maulesel)	auf 1,— DM je Stück,
für Schweine, ausgenommen Ferkel unter 8 Wochen,	auf 0,40 DM je Stück,
für Ziegen	auf 0,20 DM je Stück,
für Bienenstöcke	auf 0,50 DM je Stück.

Diese Beitragssätze hat der Herr Minister des Innern gem. § 6 Abs. 1 Buchst. b AGVG genehmigt.

Für **Ziegen** und **Bienenstöcke** werden im **Regierungsbezirk Darmstadt** für 1954 Beiträge **nicht** erhoben.

Beiträge für Schafe und Hühner kommen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Erhebung.

Bei der **Aufstellung der Beitragslisten** durch die Gemeinden sind die angegebenen gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen genau zu beachten.

Auf die in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden erstmals zur Anwendung kommende Anordnung des § 13 Abs. 2 AGVG und des § 1 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der von **Viehhändlern** zu erhebenden Beiträge wird besonders hingewiesen.

Die Vordrucke für die Beitragslisten werden von der HTSK zur Verfügung gestellt.

Es wird im Interesse der Gemeinden empfohlen, von jeder Beitragsliste (getrennt für jede beitragspflichtige Tierart) einen Entwurf zurückzubehalten, um bei etwaigen Rückfragen ohne Schwierigkeiten Auskunft erteilen zu können.

Die Vordrucke gehen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch den Herrn Landrat zu. An die kreisfreien Städte werden sie von der Kasse unmittelbar übersandt.

Für die **Durchführung der Beitragserhebung** gelten folgende **Termine**, um deren Innehaltung dringend gebeten wird, weil die Kasse auf den beschleunigten Eingang der Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist.

Offenlegung der Beitragslisten auf dem Bürgermeisteramt: Vom 18. Oktober bis 25. Oktober 1954 (1 Woche);

Beitragserhebung: Vom 26. Oktober bis 16. November 1954 (3 Wochen).

Für die Beitragserhebung erhalten die **Gemeinden** gem. § 14 Abs. 2 AGVG und § 3 Ausf.Best. eine **Gebühr von 4%** der an die HTSK abgelieferten Beiträge.

Sobald in den Städten und Gemeinden die Beitragserhebung abgeschlossen ist, sind die Beträge, **abzüglich der Hebegebühr,** an die Hessische Tierseuchenkasse in Wiesbaden, Friedrichstraße 55, unter genauer Zweckangabe **spesenfrei** zu überweisen

entweder auf das Konto Nr. 22 322 bei der Nass. Sparkasse in Wiesbaden,

oder auf das Konto Nr. 32 995 bei dem Postscheckamt in Frankfurt a. M.

Rückständige Beiträge sind gem. § 14 Abs. 1 AGVG und § 2 Abs. 4 Ausf.Best. im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Über Einsprüche von Tierbesitzern gegen die Beitragsveranlagung und Berechnung entscheidet nach § 2 Abs. 1 Ausf.-Best. der Gemeindevorstand. Gegen dessen Entscheidung sind die Rechtsbehelfe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) gegeben.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen die nach Ablauf der Offenlegungsfrist abzuschließenden Beitragslisten dem **Landrat** einreichen. Die kreisfreien Städte übersenden die Beitragslisten der HTSK unmittelbar. Unabhängig von den Beitragslisten haben alle Städte und Gemeinden den besonderen Vordruck über den Gesamtbestand jeder beitragspflichtigen Tierart am Stichtag alsbald der HTSK einzusenden.

Die Termine für die Offenlegung der Beitragslisten und für die Beitragserhebung sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Wiesbaden, 6. September 1954

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

A Gerichtsangelegenheiten

Güterrechtsregistersachen

2658

Heinrich Zander, Kaufmann, und Maria Elisabeth Zander, geb. Schmitz, Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1954 ist Gütertrennung vereinbart. GR 731

Bad Nauheim, 10. 7. 54 **Amtsgericht**

2659

Albrecht Keuchler, Metzger und Kraftfahrer, und Brunhilde Keuchler, geborene Wieth, in Schwalheim. Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1954 ist Gütertrennung vereinbart. GR 732

Bad Nauheim, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2660

Die Eheleute Landwirt Albert Leonhard und Erna, geb. Fauerbach, in Okarben, haben mit notariellem Vertrag vom 15. 6. 1954 Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart. GR I 93 A

Bad Vilbel, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2661

Neueintragung:

30. August 1954: Durch notariellen Ehevertrag vom 14. Juni 1954 haben die Eheleute Helmut Haas, Kaufmann, und seine Ehefrau Margot Haas, geb. Grebner, in Bickenbach a. d. B. Gütertrennung vereinbart. GR 547

Bensheim, 30. 8. 54 **Amtsgericht**

2662

In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 146 eingetragen: Josef Vetter, Schlosser in Bürstadt, Magnusstraße 17, und Franziska, geb. Ofenloch, daselbst. Nr. 1. Durch Vertrag vom 5. August 1954 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1954 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Nach §§ 1369, 1370 BGB erworbenes Vermögen soll nicht als Vorbehaltsgut nach § 1440 BGB gelten. GR 146

Lampertheim, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2663

Mittelschullehrer Franz Swoboda und Ilse, geb. Lang, in Wolfhagen. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. GR 58

Wolfhagen, 9. 9. 54 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

2664

Neueintragung

Motorsportclub Waldeck im ADAC. Ortsclub Arolsen. VR 62

Arolsen, 11. 9, 54 **Amtsgericht**

2665

Neueintragung:

Kur- und Verkehrsvereinigung Bad Nauheim, Bad Nauheim. VR 66

Bad Nauheim, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2666

Kreisbauernverband Schlüchtern e. V., Schlüchtern. VR 61

Schlüchtern, 7. 4. 54 **Amtsgericht**

Konkurssachen

2667

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurers und Verputzers Alfred Pupak in Bad Vilbel-Heilsberg, Friedensstraße 2, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Konkursgläubiger niedergelegt. Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung Widerspruch erheben. N 4/54

Bad Vilbel, 8. 9. 54 **Amtsgericht**

2668

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elisabeth Jahn Wwe., geb. Strube, Frankfurt (Main), Rheinganumstraße 31, Alleininhaberin der Firma Wolf, Jahn & Co., Maschinenfabrik, Frankfurt (Main), Bergerstraße 418, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 4. Okt. 1954, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. 81 N 303/52

Frankfurt (Main), 6. 9. 54 **Amtsgericht**

2669

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Crössmann, Frankfurt (Main), Steinweg 9, Wohnung: Frankfurt (Main)-Oberrad, Wiener Str. 36, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 1. Oktober 1954, 12.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I Stock. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 1 250,— Vergütung, DM 30,— Auslagen. 81 N 341/52

Frankfurt (Main), 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2670

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Deutschen Rohtextil G.m.b.H. Schmidt & Höntsch, Frankfurt (Main), Morgensternstraße 37, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 38/53

Frankfurt (Main), 8. 9. 54 **Amtsgericht**

2671

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Main-Textil G.m.b.H., Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 26, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 81 N 48/53

Frankfurt (Main), 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2672

Beschluß

Die Konkursverfahren über das Vermögen des Willi Seybold, Frankfurt (Main), Georg-Speyer-Straße 67, Inhaber der Westdeutschen Gaststätten. Frankfurt (M.), Neue Mainzer Straße 2, und der Frau Elfriede Seybold, Frankfurt (Main), Georg-Speyer-Straße 67, Inhaberin der Gaststätte „Möven-Pick", Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 2, Untermainkai, werden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 281 + 329/53

Frankfurt (Main), 8. 9. 54 **Amtsgericht**

2673

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Mursall, Holz- und Baustoffe. Frankfurt (Main), Friesstraße 17, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 24. 9. 1954, 11.30 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Tagesordnung: Berichterstattung, 2. Beschlußfassung über die Führung eines Prozesses. 81 N 365/53

Frankfurt (Main), 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2674

Beschluß

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Super-Film-Verleih- und Vertriebs-G.m.b.H., Frankfurt (Main), Taunusstraße 52—60, mit Zweigniederlassungen in München, Schützenstr. 1a, Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 54, Hamburg, Ferdinandstraße 58, und Düsseldorf, Königs-Allee 96, wird nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben. 8 VN 16/54

Frankfurt (Main), 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2675

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Sylvana-Strumpfgesellschaft m.b. H., Herstellung von Strümpfen, Handel mit Strümpfen, Aus- und Einfuhr von Strümpfen, Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Straße 73, wird heute am 8. September 1954, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. A. Fritsch, Frankfurt (Main), Saalburgstraße 31, Tel. 4 34 61, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 15. Okt. 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung nur bei Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit

seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei Gericht eingesehen werden. Das durch Beschluß vom 29. Juli 1954 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben. 81 VN 40/54

Frankfurt (Main), 8. 9. 54 **Amtsgericht**

2676

Beschluß

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Lederwerkes Bonames G. m. b. H., Ffm.-Bonames, Am Burghof 20, wird der Rechtsanwalt Dr. Joseph Weyrich in Frankfurt (M), Arndtstraße 15, Tel. 7 70 45, auf seinen Antrag von dem Amt als vorläufiger Vergleichsverwalter entbunden und dafür der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt (M), Börse, Tel. 9 54 86, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. 81 VN 45/54

Frankfurt (M), 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2677

Beschluß

Die Kauffrau Franziska genannt Cis Siemer, Alleininhaberin der im Handelsregister eingetragenen Firma Cis Siemer, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 39, Import u. Großhandel in Knöpfen u. Textilien, hat am 10. September 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt (Main), Schäfergasse 18, Tel. 9 57 76, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 46/54

Frankfurt (Main), 10. 9. 54 **Amtsgericht**

2678

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Max Müller, Frankfurt (M.), Beethovenstraße 58, Inhaber der Fa. Pelze Max Müller, Frankfurt (M), Taunusstraße 45, mit Filialen in Mannheim, S 1/13, Offenbach/M., Marktplatz 4, und Essen, Kopstadtplatz 24, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 4. Okt. 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. 81 N 72/54

Frankfurt (Main), 6. 9. 54 **Amtsgericht**

2679

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Werner Frank, Frankfurt (Main), Münchener Straße 28, Inhaber eines Textilgeschäftes daselbst, wird heute am 8. September 1954, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Heinz-Otto Beer, Frankfurt (Main), Elbestraße 61, Tel. 3 45 05, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Oktober 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 4. Okt. 1954, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. November 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, 1. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 4. Oktober 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 Konkursordnung bestimmt. 81 N 301/54

Frankfurt (Main), 8. 9. 54 **Amtsgericht**

2680

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Monik Mlynarski, Friedberg/H., Wilhelm-Leuschner-Straße 21, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf Montag, 4. Oktober 1954, 10 Uhr, Zimmer 8, vor dem Amtsgericht Friedberg/H., Kaiserstraße, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 600,— DM und seine Auslagen auf 42,96 DM festgesetzt. N 14/51

Friedberg/Hessen, 6. 9. 54 **Amtsgericht**

2681

Über das Vermögen der Automobil-Gesellschaft m.b.H. C. G. Rüssel in Hanau/M. wird heute am 14. September 1954, 15 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Zuschlag in Hanau, Philippsruher Allee 31, Tel. 46 88. Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1954 nur beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 6. Oktober 1954, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 10. November 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Erdgeschoß, Zimmer 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt, oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1954 anzeigen. 4 N 29/54

Hanau, 14. 9. 54 **Amtsgericht**

2682

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Metallwarenfabrik Idstein/Ts., G.m.b.H., in Idstein/Ts., wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 1/49.

Idstein/Ts., 28. 8. 54, **Amtsgericht**

2683

Das am 31. 1. 1950 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Heldmann, Großhandel für Kartoffeln, Obst und Gemüse, in Kassel, Querallee 48, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 7. 7. 1953 verstorben ist. Gemeinschuldner ist jetzt der Nachlaßpfleger, Rechtsanwalt Kreitz, Kassel, Querallee 48. 17 N 5/50

Kassel, 25. 8. 54 **Amtsgericht**

2684

Das am 27. November 1950 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Küpper, Kassel, Kölnische Str. 28, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 18. Mai 1954 verstorben ist. Gemeinschuldner ist jetzt der Nachlaßpfleger Rechtsanwalt Gerland, Kassel, Obere Königstr. 49. 17 N 60/50

Kassel, 25. 8. 54 **Amtsgericht**

2685

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Giebeler, früher Kassel-Wilh., Landgraf-Karl-Str. 21¼, jetzt Haßloch/Pfalz, Kirchgasse 256, Alleininhaber der Firma Elschner u. Giebeler, Glas- u. Metallverarbeitung, Kassel-Niederzwehren, Frankfurter Str. 365, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 1. Oktober 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Seum, ist auf 500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 100,— DM festgesetzt worden. 17 N 92/51

Kassel, 6. 9. 54 **Amtsgericht**

2686

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters Justus Fülling, Kassel, Weserstraße 8, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 1. 10. 1954, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Schröder II, Kassel, ist auf 800.- DM, die zu erstattenden Auslagen sind auf 20.- DM festgesetzt worden. 17 N 19/53

Kassel, 11. 9. 54 **Amtsgericht**

2687

Nach Ablehnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Weibler jun., Inhaber der eingetragenen Firma Fritz Weibler jun., Holzgroßhandlung Kassel, Querallee 38 (Vertretungen maßgebender Möbelfabriken) ist am 9. September 1954, 17 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet. Der bisherige vorläufige Vergleichsverwalter, Rechtsanwalt Dr. Seum, Kassel, Wilhelmshöher Allee Nr. 185, wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 9. Oktober 1954 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß § 132 KO. am 29. September 1954, 11 Uhr; Prüfungstermin am 20. Oktober 1954, 11 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 29. September 1954. — 17 N 75/54 —

Kassel, 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2688

Beschluß

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Alexander Hinze, zuletzt wohnhaft in Korbach, Prof.-Kümmel-Straße 7, Inhaber einer Kaffeerösterei und Spirituosengroßhandlung. Der Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist vom 20. August 1954 auf den 1. Oktober 1954, 8.30 Uhr, verlegt worden. N 6/54

Korbach, 13. 9. 54 **Amtsgericht**

2689

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alexander Vollmar als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Firma Ludwig Vaupel, Kommanditgesellschaft, Beiseförth, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 30. September 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Melsungen, Zimmer 1, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichtes zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich der Prüfung der verspätet angemeldeten Förderungen. N 8/53

Melsungen, 30. 8. 54 **Amtsgericht**

2690

Beschluß

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Soballa & Foitzik GmbH., Wiesbaden-Kastel, Fort Biehler, Konkursverwalter Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Adelheidstr. 22/24, wird Schlußtermin auf den 11. Okt. 1954, 8.30 Uhr, Zimmer 247, anberaumt. In dem Termin werden auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft werden. 62 N 99/51

Wiesbaden, 11. 9. 54 **Amtsgericht**

2691

Vergleichsverfahren. Die Firma Cornelius Gäbler oHG., Wiesbaden, Westendstraße 3, (Geschäftsgegenstand: Fabrikvertretungen und Großhandel in Papier- und Schreibwaren sowie Büroartikeln), hat durch einen am 10. September 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Cratz in Wiesbaden, Luisenstraße 24, Tel. 2 44 85, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkung wird der Schuldnerin auferlegt: Verfügungen sowie die Eingehung von Verbindlichkeiten im Betrage von über 200,— DM bedürfen der Gegenzeichnung des vorläufigen Vergleichsverwalters. 62 VN 13/54

Wiesbaden, 10. 9. 54 **Amtsgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2692

Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 69, Blatt 2480, eingetragene Grundstück, Flur 3, Nr. 2/4. Bauplatz, am Heiligenstock, 47,37 Ar. Das zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen des Ingenieurs und Fabrikanten Paul Christian Simons in Oberursel im Taunus eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 24. November 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 14, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Das Grundstück, ein Bauplatz am Heiligenstock, ist vom Ortsgericht Bad Nauheim auf 68 000 DM geschätzt worden. Beglaubigter Grundbuchauszug und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von zehn Prozent des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. 3 K 11/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 14. 9. 54 **Amtsgericht**

2693

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Bad Orb, Band 125, Blatt 5332 eingetragene nachstehend beschriebene Erbbaurecht am 25. November 1954, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Sauerbornstraße 2, Zimmer 4, versteigert werden. Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bad Orb, Blatt 4714, unter Nr. 21 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks Flur 3725/3, Hofraum, Würzburger Straße 57, 8,00 Ar groß und Wiese, Wintersberg, 16,97 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer des Erbbaurechts war damals der Angestellte Adam Hessberger in Bad Orb eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist auf 59 300,— DM festgesetzt. K 1/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Orb, 31. 8. 54 **Amtsgericht**

2694

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Falken-Gesäß, Band VIII, Blatt 387 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hirschhorner Straße 58, Sitzungssaal, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur I, Flurstück 101 7/10, Hofreite ober dem Ortsweg nächst der Walkmühle, 3,64 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 8000,— DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 18, Grasgarten oberm Ortsweg nächst der Walkmühle, 19,01 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 500,— DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 29 5/10, Acker Buacker, 23,81 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 400,— DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 30 4/100, Acker daselbst, 55 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 850,— DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 30 5/100, Acker daselbst, 25 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 400,— DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 30 7/100, Acker daselbst, 25 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 400,— DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 30 16/100, Acker daselbst, 36,81 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 600,— DM; lfd. Nr. 8, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 30 152/1000, Acker daselbst, 12,50 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 200,— DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 30 156/1000, Acker daselbst, 12,50 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 200,— DM; lfd. Nr. 10, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 40 4/10, Wiese unterm Ortsweg und der Fabrik, 2,09 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 10,— DM; lfd. Nr. 11, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 62 7/10, Wiese Raudelle, 37,50 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 1000,— DM; lfd. Nr. 12, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 98, Wiese unterm Sommerberg, 24,33 Ar, ortsgerichtl. Schätzg.: 1100,— DM; lfd. Nr. 13, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 107 5/10, Wiese unterm Mäusberg, 7,96 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 230,— DM; lfd. Nr. 14, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 107 7/10, Wiese daselbst, 13,56 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 500,— DM; lfd. Nr. 15, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 108, Wiese daselbst, 5,68 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 180,— DM; lfd. Nr. 16, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III Flurstück 109, Wiese daselbst, 9,46 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 10 000,— DM; lfd. Nr. 17, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 110 1/10, Holzlagerplatz (Hofreitegrund) daselbst, 5,83 Ar, ortsgerichtl. Schätzung 150,— DM; lfd. Nr. 18, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur Nr. III, Flurstück 111 1/10, Hofreite daselbst, 5,11 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 19 050,— DM; lfd. Nr. 19, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 112 1/10, Mühlgraben unterm Mäusberg, 1,33 Ar, ortsgerichtliche Schätzung: 130,— DM; lfd. Nr 20, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 113 1/10, Wiese daselbst, 14,39 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 550,— DM; lfd. Nr. 21 Gemarkung Falken-Gesäß, Flur IV, Flurstück 5, Mühlgraben am Ortsweg, 1,94 Ar, ortsgerichtl. Schätzg.: 50,— DM; lfd. Nr. 22 Gemarkung Falken-Gesäß, Flur IV, Flurstück 13, Wiese im Tal, 13,14 Ar, ortsgerichtl. Schätzg.: 520,— DM; lfd. Nr. 23, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur Nr. VIII, Flurstück 103, Acker ober der Raudelle unter der Chaussee, 23,31 Ar, ortsgerichtl. Schätzg.: 800,— DM: lfd. Nr. 24, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur VIII, Flurstück 110, Acker daselbst, 14.06 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 250,— DM; lfd. Nr. 25, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur IX, Flurstück 14, Nadelholz (Kiefern) Jägersbuckel, 55,81 Ar, ortsgerichtl. Schätzung: 400,— DM; lfd. Nr. 26, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur Nr. XI, Flurstück 134, Eichenschälwald und Eichenniederwald Heßlich, je 65 Ar, ortsgerichtl. Schätzung je 500,— DM. Der Gesamtwert der Maschinen wurde mit 31 950,— D-Mark geschätzt. Mit dem Wert des Fabrikgebäudes, Flur III, Nr. 111 1/10, mit 19 050,— DM stellt sich der Gesamtwert auf 51 000,— DM. Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Michelstadt ist erforderlich bezüglich der Grundstücke unter lfd. Nrn. 1, 4, 7, 11, 25 und 26. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Fabrikbesitzer Heinrich Friedrich Kiefer in Falken-Gesäß, b) seine Ehefrau Anna, geb. Emig, daselbst — in allgemeiner Gütergemeinschaft —, eingetragen. K 3/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Beerfelden, 8. 9. 54 **Amtsgericht**

2695

Zwangsversteigerung. Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 16, Blatt 846 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, 6. November 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 1074, Hofreite Nr. 2, Weyprechtstraße, 3,70 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 1075, Grasgarten (Vorgarten) daselbst. 1,30 Ar. Betrag der Schätzung: 6500,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Studienrat Johann Baptist Becker und Helene Maria, geb. Hauck, in Darmstadt, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 50/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 9. 54 **Amtsgericht**

2696

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miteigentümerin Katharina Suckfüll, geb. Petri, in Frankfurt (Main)-Unterliederbach, Gotenstraße 64, das im Grundbuch von Unterliederbach, Band 23, Blatt 561 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. November 1954, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main)-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 11, Flurstück 419/58 etc. Bebauter Hofraum, belegen Gotenstraße 64, hält 1,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Miteigentümer zur ideellen Hälfte waren damals die Eheleute Bahnunterhaltungsarbeiter Franz Suckfüll und Katharina geb. Petri, in Hofheim/Ts. eingetragen 84 K 133/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2697

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Oberrad, Band 57, Blatt 2310 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrad, Flur 6, Flurstück 133, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Offenbacher Landstraße 407, 8,63 Ar groß. Der Versteigerungstermin ist am 19. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Maler- und Weißbindermeister Alfred Franz Binder und dessen Ehefrau Karoline Therese, geb. Schnappauf, in Frankfurt(Main)-Oberrad, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 45 000,— DM festgesetzt. 84 K 158/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 10. 9. 54 **Amtsgericht**

2698

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 13, Band 5, Blatt 202 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 144, Flurstück 76/16, Hof- und Gebäudefläche, Merianstraße 41, hält 2,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Ehefrauen Berta Bohrer, geb. Reiner in Bischofsheim am Main und Elisabeth Rückert, geb. Reiner, in Frankfurt Main), in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 8500,— DM festgesetzt. 84 K 55/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 8. 9. 54 **Amtsgericht**

2699

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 22, Blatt 874 auf den Namen der Ehefrau Wilhelmine Scheller, geb. Ippisch, Frankfurt (Main), Rembrandtstraße 25, eingetragene ideelle Hälfte der nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. November 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 530, Flurstück 17, Rembrandtstraße 25, Wohnhaus mit Hofraum, hält 2,92 Ar, und lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 530, Flurstück 46/12 daselbst, Hofraum, hält 1,03 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die obengenannte Frau Peter Scheller und der Kaufmann Heinz Günther Scheller in Frankfurt (M.) je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 13 500,— DM festgesetzt. 84 K 64/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2700

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der 1) Karl Kraus, in Londorf, 2) Oskar Göbel, daselbst, zu je ½ im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Mittwoch, 8. Dezember 1954, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 347, Hofreite, Grab- und Grasgarten, am Hopfengarten, 9,91 Ar; lfd. Nr. 2, Flur III, Nr. 121, Grabgarten, am Reisigerweg, 2,40 Ar; beide Grundbuch für Londorf, Band XVI, Blatt 854. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft unter den Miteigentümern. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. K 4/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Grünberg/H., 6. 9. 54 **Amtsgericht**

2701

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen folgende im Grundbuch von Neustadt im Odenwald, Band 10, Blatt 517 eingetragene, in Gemarkung Neustadt i./Odw. belegene Grundstücke: Flur 1, Nr. 179 = 1,74 Ar, Flur 2, Nr. 338 = 12,20 Ar, Flur 2, Nr. 340 = 12,81 Ar, Flur 2, Nr. 363 = 10,69 Ar, Flur 3, Nr. 188/1 = 3,85 Ar, Flur 3, Nr. 209 = 2,56 Ar, Flur 3, Nr. 210 = 2,00 Ar, Flur 3, Nr. 211 = 4,56 Ar, Flur 3, Nr. 212 = 1,69 Ar, Flur 3, Nr. 213 = 1,88 Ar, Flur 3, Nr. 450 = 4,50 Ar, Flur 1, Nr. 194 = 1,25 Ar, Flur 4, Nr. 87 = 4,60 Ar, Flur 2, Nr. 74 = 0,58 Ar, Flur 2, Nr. 314/1 = 5,88 Ar, Flur 2, Nr. 314/2 = 2,83 Ar, Flur 3, Nr. 452/1 = 4,56 Ar am Mittwoch, 10. November 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Höchst/Odw., Zimmer 1, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Sattlermeister Heinrich Scior in Neustadt/Odw. eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a, Abs. 5, ZVG auf 9600,— DM festgesetzt. Die wirksame Abgabe von Geboten im Zwangsversteigerungstermin ist von der Vorlage eines Genehmigungsbescheides des Bauerngerichts abhängig. K 1/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Höchst i. Odw., 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2702

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eiterfeld, Band 18, Blatt 520 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 4, versteigert werden: Gemarkung Eiterfeld, lfd. Nr. 1, Ktbl. 10, Parz. 25/1, Hof- und Gebäudefläche auf der Asch, Haus Nr. 140, 4,01 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 10, Parz. 25/26, Hofraum auf der Asch, 4,00 Ar. Der Wert der Grundstücke (Verkehrswert) wird gemäß § 74 a, Abs. 5, ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 1=20 802,— DM; lfd. Nr. 3=10 800,— DM; für Hofbefestigung 300,— DM, zusammen 31 902,— DM. Gegen diese Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses einzulegen wäre. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Firma Ria Heilmann, Hersa-Kleiderschutz, Eiterfeld/Rhön, Inhaberin die in Gütertrennung lebende Ehefrau des Kaufmanns Hermann Salmon, Maria geborene Hohmann in Eiterfeld eingetragen. K 5/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hünfeld, 6. 9. 54 **Amtsgericht**

2703

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Miterben Reinhard Schäfer in Niederorke die in den Grundbüchern von 1) Buchenberg, Band 3, Blatt 145, und 2) Niederorke, Band 1, Blatt 44, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. Dezember 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Zu 1) Gemarkung Buchenberg, Flur 19, Parzelle 23, Acker auf dem Krämersberg, 91,20 Ar; zu 2) Gemarkung Niederorke, Flur 7, Parzelle 13, Grundsteuermutterrolle 29, Gebäudesteuerrolle 27, Hof und Hausgarten der Schulzengrund, 11,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals zu 1) der Tagelöhner Reinhard Schäfer in Niederorke, zu 2) der Tagelöhner Reinhard Schäfer und seine Ehefrau, Elise, geb. Groß, in Niederorke je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a ZVG. wie folgt festgesetzt: zu 1) auf 2400.- DM, zu 2) auf 12 500.- DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung sofortige Beschwerde erheben. Zur Abgabe von Geboten im Termin ist die Vorlage der Genehmigung des Bauerngerichts in Korbach erforderlich. K 9/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 13. 9. 54 **Amtsgericht**

2704

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Egelsbach, Band 27, Blatt 2052 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, 10. November 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 16, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Kartenbl. 1, Parzelle 1396, Hofreite hinterm Dorf, 3,43 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Hausmeister Georg Kronester zu ½ und Frieda Kronester, geb. Summa, zu ½ eingetragen. 5 K 23/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 10. 9. 54 **Amtsgericht**

2705

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 12, Blatt 849, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 10. November 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 14, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Lfd. Nr. 18, Gemarkung Lampertheim, Flur IV, Flurstück 141, Acker, die Oberlache, 23,83 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Lampertheim, Flur X, Flurstück 36, Acker, im unteren Heidengraben, 43,20 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Lampertheim, Flur XVIII, Flurstück 169, Grabgarten, die Krautgärten, 8,09 Ar; lfd. Nr.21, Gemarkg. Lampertheim, Flur XXIII, Flurstück 43, Acker, die Kobelwiese, 68,45 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Lampertheim, Flur XXXI, Flurstück 124, Acker, hinter der Oberlache, 42,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Jakob Herweck in Lampertheim eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bezügl. der Grundstücke Fl. X Nr. 36, Fl. XXIII Nr. 43 und Fl. XXXI Nr. 124 ist eine von dem Amtsgericht Lampertheim — Bauerngericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich. 7 K 32/52

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 8. 9. 54 **Amtsgericht**

2706

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wehrshausen, Band V, Blatt 1084, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. November 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Wehrshausen, Flur 7, Flurstück 11/6, Lieg.-B. 82, Geb.-B. 47, Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 42, 7,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Schuhmachermeister Johann Burk; b) dessen Ehefrau Anna Burk, geb. Backes, in Wehrshausen, zu a) und b) je zur Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 18 000 DM festgesetzt. 7 K 6/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 14. 9. 54 **Amtsgericht**

2707

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 52, Blatt 1285 unter lfd. Nr. 1, Flur 21, Nr. 380, Hofreite Haus Nr. 4, Gartenfeldstraße, 1,92 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (3. Juli 1954) auf die Namen 2a) des Herrn Emil Rudolf Kreuter in Kiel, b) der Frau Anna Schulte-Schrepping, geb. Kreuter, in Bommern bei Witten (Ruhr), c) des Herrn Karl Friedrich Blum in Detroit (USA), d) der Frau Emilie Marie Lohner, geb. Blum, in Morton/Pennsylvania, e) der Frau Maria Charlotte Krebs, geb. Blum, in Offenbach a. M., f) der Frau Marie Ernst, geb. Frettlöh, in Weinsberg, g) der Frau Marie Margarete Flamme, geb. Hommer, in Offenbach a. M. — zu 2a) bis g) in Erbengemeinschaft — eingetragene Grundstück am Freitag, 5. November 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, I. Stock, versteigert werden. Als Grundstücks-(Verkehrs-)Wert wird gemäß § 74a, Abs. 5, ZVG der Betrag von 1200,— DM festgesetzt. Auf Antrag eines Beteiligten haben Bieter für ihr abgegebenes Bargebot Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebots sofort im Termin zu leisten. 7 K 34/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2708

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 66, Blatt 1711, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (17. August 1954) auf den Namen der Frau Margot Ruth Weitzel, geb. Eck, in Offenbach am Main eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 90, Hofreite Haus Nr. 70 Bieberer Straße, 1.87 Ar, am Freitag, dem 5. November 1954, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. Der Grundstücks-(Verkehrs-)Wert wird auf 50 000 DM festgesetzt (§ 74a ZVG.). Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 47/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 9. 9. 54 **Amtsgericht**

2709

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lindheim, Band X, Blatt 704 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 24. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht in Ortenberg, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindheim, Flur 1, Flurstück 119, Lieg.-B. 690, Geb.-B. 194, Hof- und Gebäudefläche im Ort, 2,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Susanne Wehrheim, geb. Berg, Ehefrau des Schreiners Kilian Wehrheim in Rommelshausen eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) ist auf 5000,— DM rechtskräftig festgesetzt. K 12/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Ortenberg, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2710

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lindheim, Band X, Blatt 704 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 24. November 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht in Ortenberg, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindheim, Flur 1, Flurstück 290, Lieg.-B. 690, Gartenland im Stenges, 0,45 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Lindheim, Flur 1, Flurstück 291, Lieg.-B. 690, Gartenland im Stenges, 3,40 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Susanne Wehrheim, geb. Berg, Ehefrau des Schreiners Kilian Wehrheim in Rommelhausen, eingetragen. Der Wert der Grundstücke (Verkehrswert) ist bezügl. des Grundstücks Flur 1 Nr. 290 auf 25,— DM und bezügl. des Grundstücks Flur 1 Nr. 291 auf 170,— DM rechtskräftig festgesetzt. K 19/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Ortenberg, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2711

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 19, Blatt 700 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertiefenbach, Ktbl. 67, Parz. 5252, A. in dem guten Dorn, 3. Gew., 6,42 Ar; lfd. Nr. 2, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 49, Parz. 3996, A. in dem Eichweg, 10. Gew., 13,87 Ar; lfd. Nr. 3, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 71, Parz. 5489, A. auf dem Bläserfeld, 2. Gew., 6,54 Ar; lfd. Nr. 4, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 18, Parz. 1099, A. bei Hasenborn, 2. Gew., 6,27 Ar; lfd. Nr. 5, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 46, Parz. 3550, A. auf dem Scheuerhoffeld, 2. Gew., 6.81 Ar; lfd. 6, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 101, Parz. 7370, W. in der Litzelbach, 4. Gew., 3,66 Ar; lfd. Nr. 7, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 41, Parz. 3207, A. bei der langen Weide, 5. Gew., 10,75 Ar; lfd. Nr. 8, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 59, Parz. 4568, A. über Springen unter der Chaussee, 2. Gew., 16,97 Ar; lfd. Nr. 9, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 69, Parz. 5326, A. auf der Uhlkaute, 1. Gew., 12,71 Ar; lfd. Nr. 10, Gem. Obertiefenbach, Ktbl. 54, Parz. 4295, A. auf dem Gaul, 3. Gew., 12,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals: 1. Maria, 2. Josef, 3. Johann und 4. Peter Stamm, Kinder der Eheleute Peter Stamm und Elisabeth, geb. Abel, zu Obertiefenbach, zu 1) bis 4) zu je 1/4 Idealanteil eingetragen. 3 K 6/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 3. 9. 54 **Amtsgericht**

2712

Zwangsversteigerung. Am Samstag, dem 6. November 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Niedergirmes, Band 32, Blatt 1159 (eingetragene Eigentümer am 18. Februar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Fuhrunternehmer Friedrich Nell in Wetzlar-Niedergirmes, b) seine Ehefrau Anna, geb. Griepenburg, daselbst, — zu je 1/2 —) eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 380/115, bebauter Hofraum und Hausgarten, Untergasse 24, 4,66 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gem. § 74 a ZVG 3300,— DM. 6 K 5/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

2713

Die Firma Textilrohstoffwerk Lenz GmbH., Haiger (Dillkreis), ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. Juni 1954 aufgelöst und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei ihr zu melden.

Haiger, 25. 8. 54 **Der Liquidator:** Erich Lenz

B Anzeigen anderer Behörden

2714

Der Vorsitzende unseres Aufsichtsrates, Herr Pfarrer Dr. Otto Fricke DD., Frankfurt am Main, ist am 3. März 1954 verstorben. Neu gewählt wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates Herr Pfarrer Walther Rathgeber, Darmstadt.

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft des Evangelischen Hilfswerks in Hessen und Nassau m.b.H.
gez. Oberkirchenrat Quack

Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt des Verlages Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v.d.H., bei, auf den wir unsere Leser hinweisen.

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36 Ruf: 23236 und 91134

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —.60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —.40. Nichtamtlicher Teil DM —.80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER -Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 56. — Auflage 8500.